

Bachelor-Thesis Stadtplanung

Region(alverband) Hamburg

Irrsinn oder Anstoß

einer neuen regionalplanerischen Entwicklung

für die Metropolregion Hamburg



Verfasser:

Oliver Kath

Matr.-Nr.: 3021977

Betreuer:

Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling M.A.

Dipl.-Ing. Ulrich Kinder

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis

1. EINLEITUNG	7
1.1 Fragestellung / Hypothesen	7
1.2 Aufbau der Arbeit	8
2. INHALT UND ZIELE DER REGIONALPLANUNG	9
3. REGIONALPLANUNG IN DER METROPOLREGION HAMBURG	15
3.1 Regionales Entwicklungskonzept 2000	16
3.2 Schleswig-Holstein	17
3.3 Niedersachsen	19
3.4 Mecklenburg-Vorpommern	21
3.5 Hamburg	22
4. ZWISCHENFAZIT	23
5. REGIONALPLANERISCHE MODELLE	24
5.1 Region Hannover	24
5.2 Verband Region Rhein-Neckar	26
6. REGIONALPLANUNGSKONZEPT FÜR DIE MRH	29
6.1 Region Hamburg	30
6.2 Regionalverband Hamburg	33
7. FAZIT	37
8. ANHANG	39
Quellen- und Literaturverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. = Absatz

Art. = Artikel

bspw. = beispielsweise

bzw. = beziehungsweise

evtl. = eventuell

f. = folgende

ff. = fortfolgende

i.d.R. = in der Regel

LEP = Landesentwicklungsprogramm

LPIG = Landesplanungsgesetz

LROP = Landesraumordnungsprogramm

MRH = Metropolregion Hamburg

MRN = Metropolregion Rhein-Neckar

REK = Regionales Entwicklungskonzept

ROG = Raumordnungsgesetz

RREP = Regionale Raumentwicklungsprogramme

RROP = Regionale Raumordnungsprogramme

S = Seite

u.a. = unter anderem

v.a. = vor allem

vgl. = vergleiche

VRRN = Verband Region Rhein-Neckar

1. EINLEITUNG

Die Metropolregion Hamburg wächst und wächst. Durch die diesjährige Erweiterung um die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, des Kreises Ostholstein sowie der Städte Lübeck und Neumünster hat sich die MRH zur viertgrößten Metropolregion in Deutschland nach Berlin/Brandenburg, München und Nürnberg aufgeschwungen. Die Vernetzung der einzelnen Gemeinden und dadurch entstehende Stadt-Land-Kooperationen werden durch die stetigen Entfernungen immer schwieriger. Verflechtungen zwischen der Stadt Tönning im Kreis Dithmarschen und der Stadt Schwarmstedt im Süden des Landkreises Soltau-Fallingborstel sind aus Sicht der MRH zwar wünschenswert, aber allein aufgrund der großen räumlichen Distanz schon schwer zu realisieren.

Das Modell der Metropolregion stellt gerade für Hamburg einen positiven Effekt dar, um die Vernetzung der Millionenmetropole mit seinem Umland herzustellen und zu koordinieren. Dabei wird jeder von den jeweiligen Stärken der Partner profitieren und sich so auch im internationalen Vergleich zu profilieren. Doch können ständige Ausweitungen der Gebietsgrenzen noch dazu führen, dass möglichst jeder Partner profitiert? Denn auch in einem gewissen Abstand nimmt selbst die überaus deutliche Strahlkraft der Stadt Hamburg ab, die vor allem die um-liegenden Kreise und Landkreise fast zu erdrücken scheint. Nicht zuletzt leidet die Entwicklung der Regionalplanung im Raum der MRH unter ständig neuen Verhältnissen und den verschiedenen Planungssystemen in den Ländern. In Niedersachsen ist die Regionalplanung Sache der Landkreise, in Schleswig-Holstein wird diese in Planungsräumen im Auftrag der Landesregierung durchgeführt, in Mecklenburg-Vorpommern wird die Regionalplanung von vier regionalen Planungsverbänden ausgeführt und in Hamburg als Stadtstaat ersetzt die Flächennutzungsplanung die Regionalplanung. Aber durch ganz neue Strukturen und eine einheitliche Regionalplanung könnte der gesamte Raum der MRH extrem profitieren.

In Deutschland gibt es schon einige positive Beispiele dafür. Als Region, die eine gemeinsame Regionalplanung trotz unterschiedlicher Bundesländer aufweist, ist die Metropolregion Rhein-Neckar zu nennen, die einen für die gesamte Region einheitlichen Regionalplan entwickelt hat. Andere Beispiele sind die Region Stuttgart sowie die Region Hannover. Beide sind Bestandteile ihrer jeweiligen Metropolregionen, fungieren aber als selbstständige Region mit einem Hauptaugenmerk auf die Regionalplanung. Da beide Regionen Strukturen monozentrischer Gebiete aufweisen, wobei Stuttgart und Hannover als Zentrum der Region fungieren, wäre die Übertragung dieser Regionsmodelle auf Hamburg eventuell auch möglich.

1.1 FRAGESTELLUNG / HYPOTHESEN

Ziel der Arbeit soll die Frage sein, ob es für die Metropolregion Hamburg zukünftig nicht vorteilhafter wäre sich für eine gemeinsame Regionalplanung zu öffnen und ähnlich des Modells der Region Hannover oder der Planungsstruktur der Metropolregion Rhein-Neckar für die Region einheitliche Regionalpläne aufzustellen.

Die genaue Forschungsfrage lautet: Ist für die Metropolregion Hamburg eine gemeinsame Regionalplanung möglich bzw. sinnvoll, wie könnte diese aussehen und wer würde davon profitieren oder gar Eingeständnisse machen müssen?

Folgende Hypothesen werden im Laufe der Analyse- und Konzeptphase untersucht und abschließend verifiziert oder falsifiziert.

- Wenn es in der MRH eine einheitliche Regionalplanung geben würde, dann wird die Gesamtentwicklung der Region positiver verlaufen.
- Bei einer gemeinsamen Regionalplanung müssten die bisher handelnden Akteure eigene Kompetenzen gegenüber dem Gemeinwohl der gesamten MRH zurücknehmen.
- Aufgrund der Größe der MRH sind raumplanerische Strukturen wie sie in Hannover oder in der MRN vorherrschen schwer zu übertragen.

1.2 AUFBAU DER ARBEIT

Der Beginn dieser Arbeit setzt sich mit den theoretischen Grundlagen der Regionalplanung in Deutschland auseinander (Kapitel 2). Dabei wird erläutert mit welchen Inhalten sich die Regionalplanung beschäftigt und welche Ziele dabei in den Fokus gerückt werden. Neben den rechtlichen Voraussetzungen und Erfordernissen, die die Regionalplanung eingrenzen, werden auch die unterschiedlichsten Modelle und regionalplanerischen Verfahren der Bundesrepublik beschrieben.

Folgend befasst sich das dritte Kapitel dann mit dem Untersuchungsgebiet der Metropolregion Hamburg. Hierbei wird rückblickend auf die letzten Jahre bzw. Jahrzehnte eine Beschreibung der bisherigen Ansätze der Zusammenarbeit auf der regionalplanerischen Ebene in der Region erfolgen. Vom gesamten Raum der MRH ausgehend werden dann die einzelnen Bundesländer Schleswig-Holstein (3.2), Niedersachsen (3.3) und Mecklenburg-Vorpommern (3.4) sowie der Stadtstaat Hamburg (3.5) bzgl. ihrer Form der Regionalplanung untersucht. Die entsprechenden regionalplanerischen Gesetzesgrundlagen werden dabei ebenso berücksichtigt wie die aktuellen Zuständigkeiten und Kompetenzträger.

In Kapitel 5 werden zwei Beispiele der regionalplanerischen Kooperation beleuchtet, die als Grundlage für die anschließenden Konzeptideen dienen. Die grundlegenden Strukturen der Region Hannover (5.1) und des Regionalverbands Rhein-Neckar (5.2) werden erläutert und deren Übertragbarkeit auf die MRH bzw. ihrer Teilräume überprüft.

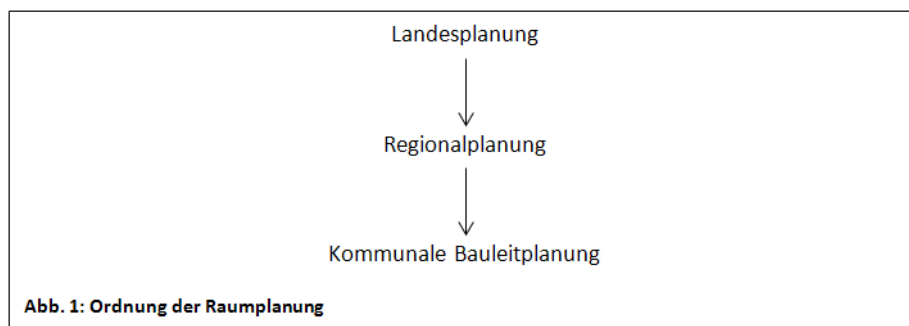
Die Konzeptphase (Kapitel 6) versucht die vorher untersuchten Modelle auf die Metropolregion Hamburg bzw. deren Teilräume zu übertragen. Im weiteren Schritt erfolgt eine Beurteilung der neu aufgestellten Formen der Regionalplanung hinsichtlich ihrer möglichen Durchführung und Zweckmäßigkeit.

Im abschließenden Fazit werden die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst und finalisierend bewertet.

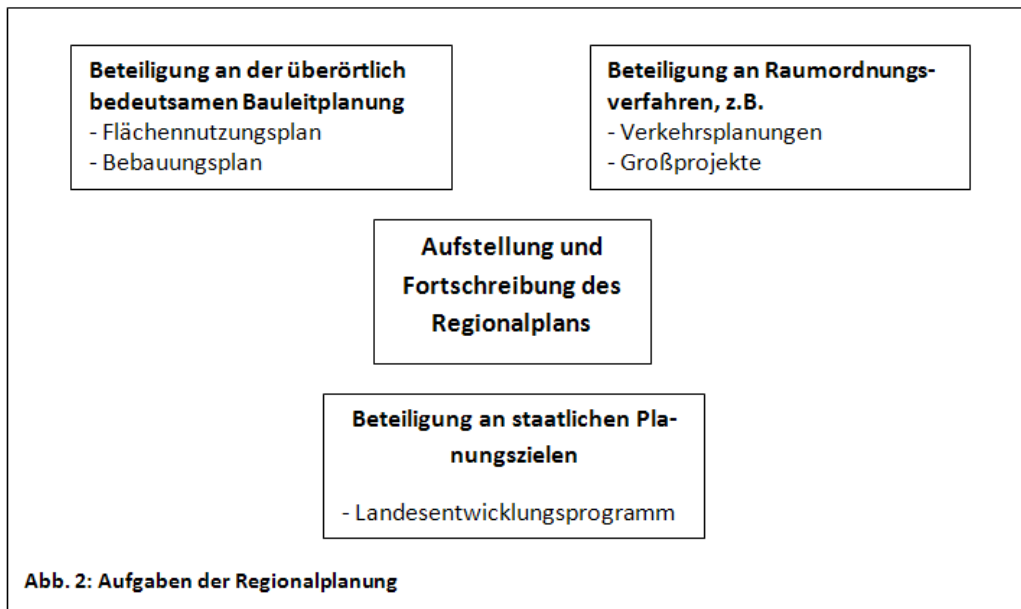
2. INHALT UND ZIELE DER REGIONALPLANUNG

Im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte entwickelte sich die Regionalplanung zu einer sehr angesehenen Disziplin im Planungswesen. Bis in die 1980er wurden die regionalplanerischen Aktivitäten meist hinter verschlossenen Türen und nur verwaltungsintern erledigt. Pläne wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit entworfen und von den Planenden wurde erhofft, dass die bis dahin noch geringe Öffentlichkeitsbeteiligung zu keinen Änderungen der Plangrundlagen führte und die Regionalpläne somit „*gerichtsfest*“ (vgl. Knieling o.J.: S.74) werden konnten. Der Plan an sich hatte kaum Außenwirkung und galt auch nur als Orientierungsrahmen. Einfluss nahm er erst dann, wenn die Gemeinden und Fachämter sich freiwillig darauf einließen. In den 1990er Jahren verschoben sich die Tätigkeiten zur Raumentwicklung, also weg von der Ordnungs- hin zur Entwicklungsplanung. Durch Kooperationen mit den unterschiedlichsten Initiativen gelang es der Regionalplanung aus dem Schatten der hierarchischen Verwaltung zu gelangen.

Um die Regionalplanung in das Planungssystem (siehe Abb. 1) der Bundesrepublik Deutschland einordnen zu können, ist vorab eine Unterscheidung zum Begriff der Raumplanung nötig. Denn mit Raumplanung ist das gesamte System der Planung räumlicher Nutzungsstrukturen zu verstehen und die Regionalplanung ist eine besondere Planungsebene, die sich unterhalb der Landesplanung und über der örtlichen Bauleitplanung eingestuft (vgl. Fürst/Rudolph/Zimmermann 2003: S.15).

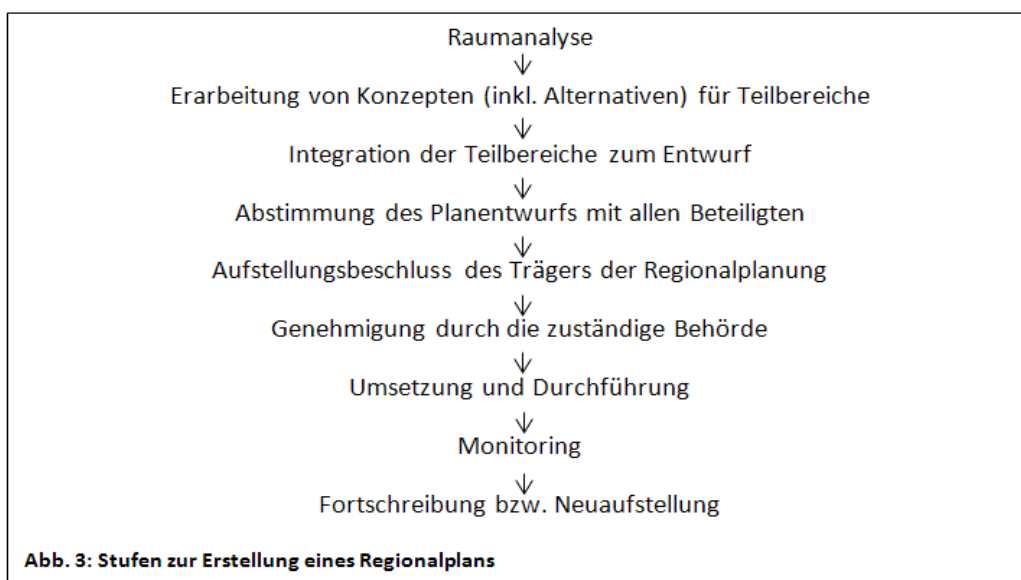


Durch die Einordnung in das hierarchische Planungssystem muss sich die Regionalplanung den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung annehmen und den abstrakten Rahmen für die jeweiligen Teilräume konkretisieren und den regionalen Bedürfnissen anpassen. Diese Anpassung soll auf lange Sicht vorausschauend die überörtliche und überfachliche Planung der raum- und siedlungsstrukturellen Entwicklung steuern. Regionalpläne (bzw. Regionale Raumordnungsprogramme, die u.a. in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt werden) sind aus den Landesentwicklungsplänen zu entwickeln. Aktuelle Bauleitpläne sind dabei zu beachten. Die Aussagen und Zielsetzungen der Regionalpläne sind entsprechend bei Neuaufstellungen in den kommunalen Planungsinstrumenten Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu integrieren (siehe Abb. 2). Abstimmungen mit angrenzenden Regionen und Beteiligungen der Gemeinden sind bei der Planaufstellung einzubeziehen. Die Beteiligung an Großprojekten und Verkehrsplanungen, die mittels Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren gesteuert werden, sind unabdingbar, da diese in allen Fällen von überörtlicher Bedeutung sind und Auswirkungen auf ganze Regionen haben.



Vergleichend zu den Bauleitplänen sind die inhaltlichen Aussagen der Regionalpläne auch in zeichnerischen (Plan) und textlichen Darstellungen (Erläuterung und Begründung) zu dokumentieren. Jedes Bundesland weist eigene gesetzliche Grundlagen hierfür auf, diese unterscheiden sich in den Grundgedanken untereinander aber kaum. Die darzustellenden Zielsetzungen sollen neben der Siedlungsstruktur u.a. Aussagen zur funktionellen Stellung der Region, der Teilräume und der Kommunen, der Vernetzung und überregionalen Erreichbarkeit enthalten (vgl. Weiland/ Wohlleber-Feller 2007: S.100). Des Weiteren sollen neben den aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels und des Klimawandels die drei Säulen der Nachhaltigkeit (die ökologische, ökonomische und soziale Dimension) beachtet werden (vgl. ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung 2000). Nur dürfen diese Festlegungen nicht allzu genau dargestellt werden, weil die Gemeinden in ihrem Entscheidungsspielraum für die eigene Entwicklung sonst eingeschränkt werden (vgl. Albers/Wékel 2011: S.94). Bei der Aufstellung der Regionalpläne ist das Gegenstromprinzip zu beachten. Dieses sieht vor, dass die Entwicklung der Teilräume sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes einfügen soll. Ebenso soll die Entwicklung des Gesamttraumes die Gegebenheiten seiner Teilräume berücksichtigen (vgl. ROG §1 Abs.3).

Der Ablauf der Aufstellung eines Regionalplanes erfolgt wie folgende Abbildung (Abb. 3) zeigt.



Zusammenfassend kann die Planaufstellung mit dem Bauleitplanverfahren verglichen werden, so dass nach der Raumanalyse Planungskonzepte für die sachlichen und räumlichen Teilbereiche erstellt und anschließend zu einem Planentwurf zusammengefügt werden. Nach der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beschließt die Trägerschaft die Aufstellung des Plans. Die abschließende Genehmigung, die in den meisten Fällen durch die oberste Landesplanungsbehörde vollzogen wird, verleiht dem Plan die Rechtsfähigkeit (vgl. Schmitz 2005: S.970). Die Adressaten der Regionalpläne sind die zuständigen Gemeinden und Kreise, die für die Bauleitplanung zuständig sind sowie Investoren und Bürger, denen die Pläne zur Information und Orientierung für die Entwicklung der Region dienen sollen (vgl. Weiland/ Wohlleber-Feller 2007: S.102).

Im Gesamtkontext übernimmt der Regionalplanung neben den eigenen Zielen und Inhalten auch Ebenen im gesamten Planungsablauf (siehe Abb. 4).

Ebene	Bedeutung
des Zusammenfassenden	raumrelevante Aktivitäten (Städtebau, Wirtschaftspolitik, Verkehrswesen, etc.) werden aufeinander abgestimmt und zu einem Konzept zusammengefügt
des Übergeordneten	rechtlicher Vorrang gegenüber anderen Planungen (Bauleitplanung, Fachplanungen)
des Überörtlichen	betrifft größere Planungsräume und umfasst mehrere kommunale Planungsräume
des Überfachlichen	räumliche Koordinations- und Mittlerrolle der Raumordnung zwischen den verschiedensten Fachressorts

Abb. 4: Die Ebenen der Regionalplanung

Die vier Ebenen spiegeln die Verbindungen der Regionalplanung im gesamten Planungskontext wider und beschreiben einfach sowie übersichtlich die grundlegenden weitreichenden Wirkungskreise. Nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ist das Überörtliche ein wichtiges Kriterium für die Regionalplanung, die nicht an den Gemeindegrenzen endet und weitaus größere Planungsräume betrifft als in der Bauleitplanung. Neben der rechtlichen Ebene im Bereich der übergeordneten Planung nimmt die Regionalplanung heute vielmehr auch eine kommunikative und verhandelnde Rolle ein. Vermittlungen zwischen allen Akteuren der betroffenen Branchen (Städtebau, Wirtschaft, Umwelt usw.) dienen auf der einen Seite dazu, dass alle raumrelevanten Themen und Probleme bei der Planerstellung berücksichtigt, zusammengefasst und gegeneinander abgewogen werden (vgl. Ernst 1995: S. 753). Auf der anderen Seite ist auch die Kooperation mit den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden und Fachressorts von großer Bedeutung, um deren Fachkenntnisse miteinzubeziehen und allen tangierten Kommunen die Möglichkeit der Stellungnahme zu ermöglichen (vgl. Fürst/Ritter 1993: S.1).

Im Gegensatz zu der Landesplanung, die sich dem Namen entsprechend auf das gesamte Gebiet der Bundesländer bezieht, wird die Regionalplanung teilraumbezogen gesteuert. Ein Einfluss des Bundes ist nicht möglich, weil die Gesetzgebungskompetenz hier bei den Ländern liegt. Ebenso ist eine Vereinheitlichung der Systeme schwer vorstellbar, da die Planungsräume von unterschiedlicher Größe sind und die Trägerschaft von Land zu Land stark variiert. In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wird die Regionalplanung durch die Flächennutzungsplanung ersetzt. Das Saarland verzichtet auf einzelne Teilräume und besitzt als einziges Flächenland lediglich die Landesplanung (vgl. Weiland/Wohlleber-Feller 2007: S.99).

Die verschiedenen Systeme hängen stark mit den entsprechenden Trägerschaften zusammen. Einen Einzelfall stellt Schleswig-Holstein dar, weil die Regionalplanung auf institutioneller Ebene der Landesregierung geleitet wird (mehr dazu unter 3.2). In der Regel sind es kommunalisierte Trägerschaften, Regionale Planungsverbände oder Planungsgemeinschaften, die für die jeweiligen Teilräume zuständig sind. Planungsgemeinschaften existieren zurzeit u.a. in Mecklenburg-Vorpommern (siehe 3.4). In Niedersachsen werden Regionalpläne auf Ebene der Landkreise (siehe 3.3) erlassen. Wobei es Ausnahmen mit den Regionen Hannover (mehr unter 5.1) und Braunschweig gibt. Eine spezielle Sonderform von regionalplanerischer Zusammenarbeit, die auch Landesgrenzen überschreitet, besteht seit 2006 mit dem Verband Region Rhein-Neckar (mehr unter 5.2). Dieser erstreckt über Teilgebiete der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Hessen und beschloss in diesem Jahr einen einheitlichen Regionalplan (vgl. Krappweis o.J. o.S.).

Die folgende Abbildung (Abb. 5) zeigt, dass der aktuelle Stand der Regionalpläne in Deutschland sehr unterschiedlich ist. Während bspw. in Teilen Baden-Württembergs oder Niedersachsen die Regionalpläne bzw. Raumordnungsprogramme ziemlich aktuell sind, fällt auf, dass in Bayern die aktuellsten Pläne - etwaige Ergänzungen nicht einbezogen - vor etwa zwanzig Jahren entstanden sind.

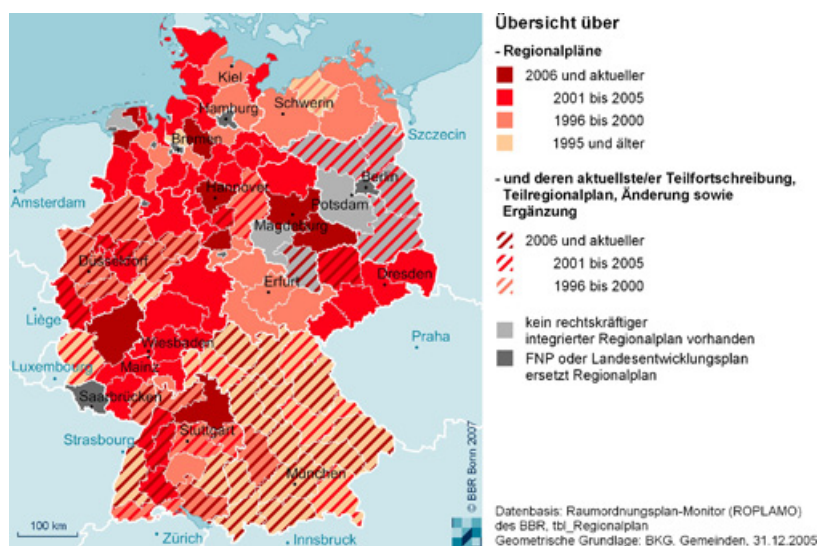


Abb. 5: Stand der Regionalpläne

Dadurch mangelt es auch an der Vergleichbarkeit der Pläne, v.a. wenn man sich angrenzende Teilbereiche anschaut, die bei Neuaufstellungen bzw. Fortschreibungen immer zu beachten sind. Grundsätzlich könnte der Bund dem entgegenwirken. Zum jetzigen Zeitpunkt legt der Bund nur einen Orientierungsrahmen fest, der dann von den einzelnen Ländern ausgefüllt und ihren Landesplanungsgesetzen konkretisiert wird (vgl. Albers/Wékel 2011: S.94). Gesetzlich verbindlich wird vom Bund das Raumordnungsgesetz für die Raumplanung und das Baugesetzbuch für die Flächenplanung festgelegt.

Nichts desto trotz wird der Stellenwert der Regionalplanung im Vergleich zur örtlichen Bauleitplanung oder der übergeordneten Landesplanung von vielen Seiten unterbewertet und kritische Äußerungen an der Wirksamkeit entstehen. Aufgrund langatmiger Diskussionen und komplizierter Verfahren wird die Regionalplanung als „Verhinderungsplanung“ (vgl. Kegel o.J.: S.90) angesehen. Dadurch seien auch die Handlungsfelder und Themengebiete immer kleinteiliger und komplexer, die sich somit auch auf die Ebene der Bauleitplanung begeben und teilweise den eigentlichen Zweck der Regionalplanung nicht erfasst.

„Regionalpläne haben auch Grenzen.“
(Ulrike Weiland 2007)

Zudem verfügt die Regionalplanung nur über eine sehr geringe Lobby. Der politische Einfluss hinkt hinter den Wünschen der Regionalplaner eindeutig hinterher, so dass auch der finanzielle Einsatz der ohnehin schon knappen Landeskassen eher gering ist. Das eigentliche Dilemma liegt aber darin, dass häufig Konflikte mit den Gemeinden entstehen. Diese leiten sich aus den Nutzungen ab, die die Regionalplaner für die Gemeindegebiete erlauben oder einschränken und somit „*Ordnungsregeln*“ (vgl. Fürst/Rudolph/Zimmermann 2003: S.18f.) festlegen. Teilweise bemängeln die Gemeinden, dass ihre kommunale Planungshoheit dadurch eingeschränkt wird.

Nach diesen allgemeinen und theoretischen Grundlagen bzgl. der Regionalplanung in Deutschland befasst sich das nächste Kapitel mit den unterschiedlichen Strukturen und Abläufen der Regionalplanung in den Teilbereichen der Metropolregion Hamburg. Zuvor allerdings erfolgt eine kurze Beschreibung der Entwicklung der gemeinsamen Planung in der MRH. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, wird der Zeitraum ab der Wiedervereinigung betrachtet.

3. REGIONALPLANUNG IN DER METROPOLREGION HAMBURG

Gemeinsame Landesplanungen für den Raum der MRH bestehen schon seit 1955. Diese herrschen aber bisweilen nur in bilateralen Verhältnissen vor. Sie bestehen auf der einen Seite durch Hamburg und Schleswig-Holstein und auf der anderen Seite mit Hamburg und Niedersachsen. Die Wiedervereinigung der Bundesrepublik stärkte auch die Entwicklung Norddeutschlands nachhaltig. Dieser Zeitraum wurde in einer gemeinsamen Kabinettsitzung von Hamburg und Schleswig-Holstein als Anlass genommen – auch unter Einbeziehung von Niedersachsen – ein Gutachten erstellen zu lassen, welches die Situation der Zusammenarbeit bewerten lies und Empfehlungen aussprechen sollte. Hinzu kam die Entscheidung über die Erstellung eines trilateralen Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) (vgl. von Löwis 2012: S.156).

Im September 1990 wird das Scharpf-Benz-Gutachten, benannt nach den beiden Herausgebern, veröffentlicht. Die grundsätzliche Zielsetzung war das Aufzeigen von Vorschlägen, die die Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Planung der Stadt Hamburg mit den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein verbessern sollte (vgl. Scharpf/Benz 1990: S.119). Die Erkennung der Probleme u.a. in den Bereichen der Siedlungsentwicklung und der Stadt-Umland-Kooperationen galten als Ausgangslage für die Erstellung des Gutachtens.

Als eine Kooperationsform schlugen Scharpf und Benz einen Regionalverband vor, der dann auch die Regionalplanung für das Gebiet übernehmen sollte. Räumlich betrachtet, sollte der Verband neben Hamburg die angrenzenden Kreise und Landkreise beinhalten. Verbandsversammlung und Planungsausschuss, beide besetzt durch Vertreter der drei Landesregierungen, Kreise und Kommunen, als zentrale Organe sollten sich um die Raumordnung und die Aufstellung eines verbindlichen und einheitlichen Raumordnungskonzeptes kümmern. Aus Sicht einiger Hamburger Behörden wird das Konzept als sinnvoll erachtet, jedoch die Nutzen-Kosten-Relation des Regionalverbands seien nicht abzuschätzen. Aus Niedersachsen wurde der Regionalverband grundsätzlich nicht abgelehnt, jedoch befürchteten einige Landkreise den Verlust ihrer eigenen Planungshoheit. Die dritte gemeinsame Kabinettsitzung des Hamburger Senates und der Kieler Landesregierung unter Beteiligung Niedersachsens im November 1991 brachte dann letztendlich doch das Ergebnis, dass eine Einigung auf den Regionalverband nicht erzielt werden konnte. Dennoch beschlossen die drei Länder die Erstellung des REK. Zudem blieb es somit auch bei den beiden bilateralen Landesplanungen (vgl. von Löwis 2012: S.160 ff.). Auch die Einführung der Metropolregion Hamburg 1995 änderte an dieser Tatsache vorerst nichts.

Die Verabschiedung des Regionalen Entwicklungskonzeptes von 1996 diente als Ausgangspunkt für die Umstrukturierung von der bilateralen zur trilateralen Landesplanung. Es entstanden auch erste Zusammenarbeiten mit Kreisen Mecklenburg-Vorpommerns, die v.a. aufgrund enger Pendlerverflechtungen beachtet wurden. Gemeinsames Ziel war die Erstellung eines REK für 1998 (vgl. von Löwis 2012: S.215 ff.). Dieser regelmäßige Abstand von zwei Jahren endete dann 2000, als das bislang letzte REK verabschiedet worden ist.

3.1 REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2000

Das REK 2000 wurde von den Gremien der gemeinsamen Landesplanung entwickelt und definiert gleichzeitig die Rahmenbedingungen ihrer Zusammenarbeit. Inhaltlich dient es als Rahmenkonzept, dass Handlungsstrategien aufgestellt, die sich auf alle drei Länder beziehen. Dabei wurden lediglich einige Grundsätze für die gemeinsame Entwicklung der Region formuliert, die aber aufgrund der fehlenden rechtlichen Bindung keine Verbindlichkeit gegenüber den öffentlichen Planungsträgern besaß und dementsprechend nur Handlungsempfehlungen aussprechen konnte. Der Metropolregion Hamburg war bei der Erstellung des REK durchaus bewusst, dass die Planung nicht nur durch die obersten Planungsgremien bestimmt werden kann, sondern dass eine erfolgreiche gemeinsame Planung nur durch eine gewisse Akzeptanz und Engagement seitens der Kommunen verwirklicht werden kann (vgl. Metropolregion Hamburg 2000: S.7).

„Region, die „Spitze“ bleiben wollen, müssen ihre Kräfte bündeln und ihre Zukunft aktiv planen.“

(Leitgedanke des REK 2000)

Die anschließende Übersicht (Abb. 6) verdeutlicht allerdings, dass die inhaltlichen Aussagen des REK 2000 und die aktuellen Ziele der MRH sich nicht sehr unterscheiden, obwohl seitdem mittlerweile schon 13 Jahre vergangen sind.

	REK 2000	MRH 2013
Wirtschaft	Herausbildung branchen-spezifischer Cluster Hamburg als Handels-, Logistik- und Dienstleistungszentrum festigen	Weiterentwicklung bestehender Cluster
Verkehr	Ausbau des überregionalen Straßen- und Schienennetz Attraktivität des ÖPNV stärken	Stärken des leistungsfähigen ÖPNV-Netzes
Siedlungsentwicklung	dezentrale Konzentration intensiver Informationsaus-tausch der Regional- und Bauleitplanungen	enge Zusammenarbeit von Stadt und Land
Naherholung	länderübergreifende Kooperation zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Einklang mit der wirtschaft-lichen und siedlungs-strukturellen Entwicklung schaffen	Erhalt und Entwicklung der Naturräume verantwortungsvoller Umgang von wirtschaftlicher Dynamik und der Umwelt

Abb. 6: Übersicht der Ziele des REK 2000 und der MRH 2013

Es wird besonders ersichtlich, dass sich die Zielsetzungen kaum geändert haben und dass das Regionale Entwicklungskonzept von 2000 immer noch als Grundlage für aktuelle Betrachtungen der Region gilt. Angestoßene Projekte werden fortgesetzt, „denn es geht nicht darum, eine völlig neue Strategie zu finden, sondern

die erfolgreiche Arbeit der vergangenen Jahre und Jahrzehnte weiter zu entwickeln.“ (vgl. Metropolregion Hamburg 2012: S.2) Natürlich werden die aktuellen Entwicklungen bzgl. des demografischen Wandels und der Klimaveränderungen mitberücksichtigt. Letztendlich fehlt den Handlungsempfehlungen zu den verschiedenen Projektschwerpunkten die rechtliche Verbindlichkeit.

„Strukturen und Abläufe des REK sind unabhängig von existierenden Strukturen und nicht eingebunden ins System von Raumordnung und Regionalplanung.“

(Sabine von Löwis 2012)

Die folgenden Abschnitte (3.2 – 3.5) befassen sich mit den jeweiligen Modellen der Regionalplanung wie sie in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und in der Freien und Hansestadt Hamburg vorzufinden sind.

3.2 SCHLESWIG-HOLSTEIN

Gesetzliche Grundlage der Regionalplanung in Schleswig-Holstein ist das Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEntwGrSG), welches allerdings im Juni 2013 aufgelöst wurde. In keinem anderen Flächenland außer dem Saarland werden die Regionalpläne auf Landesebene und somit durch die Landesregierung erstellt. Es fehlt also eine Mittelinstanz, die als Träger der Regionalplanung fungiert. Die Landesplanung ist als Abteilung im Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus untergebracht.

Die Aufstellung der Regionalpläne erfolgt von jeweils von Referaten. Beim übergeordneten Landesraumordnungsprogramm (LROP) sind alle Referate beteiligt. Dadurch entsteht auch die gewünschte Verknüpfung der beiden Planungsebenen, die den Bestimmungen des ROG entspricht. Die Pläne werden für einen Zeitraum von 15 Jahren von der Landesplanungsbehörde auf- und festgestellt (vgl. Fürst/Rudolph/Zimmermann 2003: S.109). Neben der Landesplanungsbehörde, die laut LPIG dem Ministerpräsidenten obliegt, wirkt auch der Landesplanungsrat beratend an der Landesplanung mit. Dieser setzt sich aus nicht mehr als 35 Vertretern der Parteien, der Wirtschaft, der Kammern, der Umweltverbände und der kommunalen Landesverbände zusammen. Inhaltlich sollen die Ziele der Landesplanung und Raumordnung auf die Planungsräume übertragen und die im LROP getroffenen Aussagen vertieft werden. Wichtigstes inhaltliches Kriterium ist die Entwicklung der zentralen Orte sowie die Versorgungsbereiche der Stadtrandkerne (vgl. LPIG Schleswig-Holstein § 6 ff.).

Bis zum Juni 2013 wurde das Land in die fünf folgenden Planungsräume (siehe Abb. 7) unterteilt, die sich nach naturräumlichen, wirtschafts- und sozialstrukturellen Kriterien unterscheiden.

Planungsraum I (Schleswig-Holstein Süd) mit den Kreisen Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost) mit dem Kreis Ostholstein und der kreisfreien Stadt Lübeck

Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) mit den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie den kreisfreien Städten Neumünster und Kiel

Planungsraum IV (Schleswig-Holstein Südwest) mit den Kreisen Dithmarschen und Steinburg

Planungsraum V (Schleswig-Holstein Nord) mit den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg



Abb. 7: Planungsräume in Schleswig-Holstein bis Juni 2013

Ein neuer Zuschnitt der Planungsräume im Juni 2013 führte zum Auflösen des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes, welches zur Konkretisierung des LPIG diente und die Leitvorstellungen zur Entwicklung Schleswig-Holsteins darstellte. Im November 2012 beriet die Landesregierung erstmals über einen Entwurf über die Neuordnung der Planungsräume und die Änderung des Landesplanungsgesetzes (vgl. Landesregierung Schleswig-Holstein 2013: o.S.).

Gründe für die Neustrukturierung liegen darin, dass sich die Regionalplanung entlang der Entwicklungsachsen des Landes anpassen soll. Ebenso sollen die engen Verflechtungen, die zwischen der Stadt Lübeck, dem Kreis Ostholstein mit den Kreisen Stormarn und Herzogtum-Lauenburg bestehen, durch die Zusammenlegung sich noch besser entwickeln. Neben der Ersparnis von Zeit und Verwaltungskosten durch die Zusammenführung zweier Gesetze wird seitens der Landesregierung auch die gezieltere Zusammenarbeit mit der Metropolregion Hamburg genannt, da sämtliche Kreise, die der MRH angehören nun in einem Planungsraum liegen. Als Ausnahme wird Neumünster angesehen, die aufgrund der engen Verflechtungen weiterhin einem Planungsraum mit den Kreisen Plön, Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Kiel angehören. Des Weiteren „soll Neumünster als wichtige Scharnierfunktion zwischen der MRH und Kiel“ (vgl. Entwurf zur Neufassung LPIG Begründung) fungieren. Es stellt sich jedoch die Frage, warum gerade jetzt die strukturellen Bedingungen der Regionalplanung geändert werden.

„Nur noch 2 Planungsräume in der MRH: Die gezielte Zusammenarbeit mit der MRH wird gestärkt.“
(Landesregierung Schleswig-Holstein 2013)

Es sollen in dieser Legislaturperiode alle Regionalpläne neu aufgestellt werden. Die Planungsräume (siehe Abb. 8) werden verändert, um auf die Entwicklungen seit den 1970er Jahren zu reagieren und zukünftig zu entwickeln. Denn innerhalb von vierzig Jahren haben sich die Kooperationen innerhalb des Landes und den grenzübergreifenden Regionen schon wesentlich verändert. Außerdem wird einem Trend der Bundesrepublik nachgegangen, nachdem die Planungsräume größer und somit auch vergleichbarer werden (vgl. Landesregierung Schleswig-Holstein 2013: o.S.).

Die neuen Planungsräume (seit Juni 2013) begrenzen sich auf:

Planungsraum I mit den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Flensburg

Planungsraum II mit den Kreisen Plön, Rendsburg-Eckernförde und den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster

Planungsraum III mit den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn sowie der kreisfreien Stadt Lübeck (alle Mitglieder der MRH)



Abb. 7: Neue Planungsräume

3.3 NIEDERSACHSEN

Neben dem in Deutschland einzigartigen Planungssystem in Schleswig-Holstein ist auch der Aufbau der Regionalplanung in Niedersachsen ein Unikat in der Bundesrepublik.

Denn in Niedersachsen zeigen sich i.d.R. die Landkreise für die Regionalplanung in ihrem Kreisgebiet zuständig und dienen somit als untere Landesplanungsbehörde (siehe Abb. 9). Damit sind sie neben dem Aufstellen der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) auch zur Durchführung von Raumordnungsverfahren berechtigt. Zwei Ausnahmen gibt es: Zum einen sind der Zweckverband Großraum Braunschweig und die Region Hannover, die beide als neuartige Körperschaft öffentlichen Rechts fungieren, mit der Regionalplanung für ihren regionalen Bereich verantwortlich. Eine genaue Beschreibung der strukturellen Abläufe der Region Hannover folgt im Kapitel 5.1. Zum anderen sind Emden, Göttingen, Wilhelmshaven, Osnabrück, Oldenburg, Delmenhorst in ihrer Funktion als kreisfreie Städte von der Aufstellung eigener Raumordnungsprogramme befreit. Diese Funktion übernimmt der Flächennutzungsplan.



Abb. 9: Träger der Regionalplanung

Problematisch ist hierbei allerdings die Verteilung der Kompetenzen. Fraglich ist, ob die Landkreise als eigenständige oder kommunale Organe gelten können. Denn die Regionalplanung sollte nicht in den Aufgabenkreis der Kommune fallen und die Ebene des Überörtlichen betrachten. Deshalb könnte ein gewisses Konfliktpotential in der Kommunalverwaltung zwischen der Regional- und Bauleitplanung entstehen (vgl. Fürst/Rudolph/Zimmermann 2003: S.65).

„...da die Regionalplanung ja vor allem überge-meindliche Verflechtungsprobleme lösen soll.“
(Ralf Kruse 2004)

Dies lässt sich auch damit belegen, dass bis Ende der 90er Jahre weniger als die Hälfte der Landkreise eigene Raumordnungsprogramme aufgestellt hatten. Aufgrund der

Suche nach geeigneten Standorten für Windkraftanlagen sind dann nach und nach RROP in jedem Landkreis entstanden. Ein derzeitiger Vergleich zur Aktualität der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zeigt, dass die RROP in Niedersachsen (siehe Abb. 10) wesentlich aktueller sind. Dies wird auch durch die Fortschreibungspflicht binnen von zehn Jahren garantiert (vgl. ebd. 2003: S. 65).

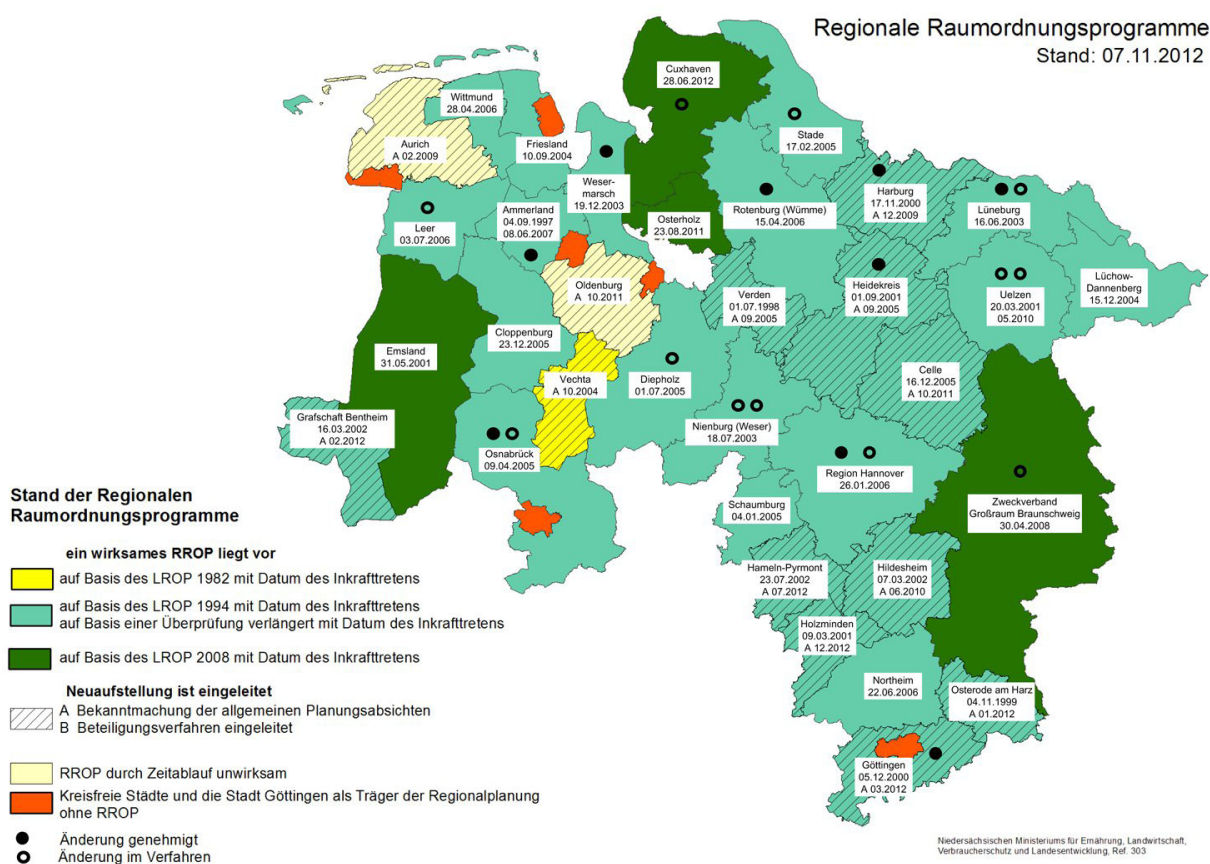


Abb. 10: Regionale Raumordnungsprogramme Niedersachsens

Die gesetzliche Grundlage der Regionalplanung in Niedersachsen bildet das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG). Grundsätze, die über die des ROG hinausgehen, sind u.a. eine unabhängige Entwicklung der räumlichen Struktur, die bessere Ausnutzung der zentralen Lage in Europa oder das Küstenmanagement (vgl. NROG §2).

Bei der Aufstellung der Pläne sind Kommunen, Nachbarkreise, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände zu beteiligen. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm gilt als Planungsvorgabe, die Grundzüge sollen für die Teilbereiche konkretisiert werden. Eine Abstimmung der Pläne angrenzender Kreise soll erfolgen. Die RROP werden von den Kreistagen (bzw. Verbandsversammlung in Braunschweig oder

Regionsversammlung in Hannover) als Satzung beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2013: o.S.).

3.4 MECKLENBURG-VORPOMMERN

In Mecklenburg-Vorpommern, das durch die letzte Erweiterung nun auch teilweise der Metropolregion Hamburg angehört, wird die Regionalplanung von Planungsverbänden übernommen. Sie ist dadurch überkreislich in vier Planungsregionen (siehe Abb. 11) angeordnet und nach kommunal verfasstem Zweckverbandsrecht organisiert. Die vier Planungsräume sind: Mecklenburgische Seenplatte, Mittleres Mecklenburg/Rostock, Vorpommern und Westmecklenburg. 2011 sind für jede Region die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) neu aufgestellt bzw. fortgeschrieben worden. (vgl. Fürst/Rudolph/Zimmermann 2003: S.39).



Abb. 11: Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern

Für jede Region existiert eine Geschäftsstelle, in der etwa zehn bis zwölf Mitarbeiter tätig sind. Zu deren Aufgaben gehören neben der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme die Durchführung von Raumordnungsverfahren und die Stellungnahme zu kommunalen Planungen. Nach dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung der einzelnen Regionen diese Aufgaben wahr. Durch die gleichzeitige Funktion als untere Planungsbehörde fehlt in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Mittelinstanz. Die oberste Planungsbehörde ist im Ministerium Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eingegliedert und stellt das Landesentwicklungsprogramm (LEP) auf und beschließt letztendlich die RREP.

Die Planungsverbände, hier am Beispiel Mittleres Mecklenburg/Rostock (siehe Abb. 12), setzen sich aus der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem Planungs- und dem Verwaltungsausschuss zusammen. Für die Aufstellung der RREP ist die Verbandsversammlung verantwortlich, dessen 35 Mitglieder sich aus Bürgermeistern, Landräten und weiteren Vertretern der Hansestadt Rostock (14 Mitglieder), dem Landkreis Rostock (14) und den Mittelzentren Güstrow (4), Bad Doberan (2) und Teterow (1) zusammensetzt. Die übrigen Institutionen nehmen mehr beratende Tätigkeiten ein (vgl. Planungsverband Region Rostock 2013 o.S.). Die in-

haltlichen Aussagen der RREP sollen sich auch hier auf das LEP berufen, diese aber auf die Planungsregionen konkreter anwenden. Der Aufstellungszeitraum beträgt i.d.R. zehn Jahre (vgl. LPIG Mecklenburg-Vorpommern §4 ff.).



Abb. 12: Struktur des Planungsverbands Mittleres Mecklenburg/Rostock

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bildet neben dem bundeseinheitlichen ROG die Grundlage der Regionalplanung.

Ein wesentlicher Grundsatz sagt aus, dass die Entwicklung des Landes so gestaltet werden soll, dass gleichwertige Lebensbedingungen herrschen und dass Abwanderungen vermieden werden sollen (vgl. LPIG Mecklenburg-Vorpommern §1 Abs. 1).

„Die Entwicklung des Landes so zu gestalten, dass gleichwertige Lebensbedingungen herrschen und Abwanderungen zu vermeiden sind.“
(LPIG § 2 Abs. 1)

3.5 HAMBURG

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein separates Modell der Regionalplanung nicht zu finden. Aufgrund der Struktur des Stadtstaates gelten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes anstelle der in den Flächenländern vorhandenen Regionalpläne (vgl. ROG §8 Abs. 1).

4. ZWISCHENFAZIT

Metropolregion Hamburg. Allein das Wort Region, welches im Namen steckt, sollte durchaus zu erkennen geben, dass auch für die MRH eine einheitliche Regionalplanung möglich ist. Ebenso sind die geografischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten prädestiniert, um sich für eine gemeinsame Regionalplanung einzusetzen. Ein gesondertes Planungssystem würde auch dem bürokratischen Wirrwarr der unterschiedlichen Strukturen der Länder ein Ende bereiten. Zudem könnte der Einheitsgedanke, der auch durch die MRH immer betont wird, auf der planerischen Ebene weiter gefestigt werden. An der Gesamtfläche kann das bisherige Ausbleiben einer gemeinsamen Planung auch nicht festgemacht werden. Die größten Flächenländer mit Bayern und Niedersachsen sind zwei- bzw. dreimal so groß und da funktioniert die Regionalplanung ja auch. Mit der Stadt Hamburg besitzt die MRH ein strahlendes Oberzentrum, hinzukommen weitere Mittelzentren sowie auch weite Teile an ländlichen Räumen. Dementsprechend ist auch für eine gute Durchmischung der Region gesorgt. Und einer positiven Gesamtentwicklung der Region würde eine einheitliche Regionalplanung unter Beteiligung aller Länder sicherlich nicht schaden. Im Gegenteil wird sie durch konsequente, kooperative und kommunikative Diskussionen und Beratungen eine Zunahme an internationaler Bedeutung erfahren. Der jeher gewünschten Wettbewerbsfähigkeit mit anderen großen europäischen Metropolregionen könnte dadurch ein ganzes Stück näher gerückt werden.

Doch welche Gründe hinderten die Landesvorsitzenden bisher an dem Gedanken der Regionalplanung für die Metropolregion Hamburg? Dies hängt natürlich auch mit der Tatsache zusammen, dass es sich hier um vier verschiedene Bundesländer und unterschiedlicher administrativer Gebiete handelt. Folglich kann auch mit Sicherheit der Verlust entsprechender Kompetenzen genannt werden. Durch die Bildung gemeinsamer Planungsstrukturen müssten die bisherigen Akteure der jeweiligen Länder, die für die Planung in ihrem Bundesland zuständig sind, für das Gemeinwohl der Region eigene Kompetenzen und Zuständigkeiten zurücknehmen. Des Weiteren kann die enorme Größe und Strahlkraft Hamburgs ein Hemmnis für die ländlicheren Teilräume sein, dass sie auf verbindliche Planung bisher verzichtet haben, weil sie eine eventuelle ungerechte Verteilung der Prioritäten oder auch der Stimmen befürchten.

Dementsprechend muss bei der Gestaltung eines einheitlichen Planungssystems darauf geachtet werden, dass die aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden. Vor allem bedarf es einer gerechten Verteilung der Kompetenzen. Kleine Gemeinden und ländliche Räume müssen ebenso beteiligt werden wie Hamburg und die großen Städte.

Das nächste Kapitel veranschaulicht mit der Region Hannover und dem Verband Region Rhein-Neckar zwei Modelle der Regionalplanung, die als gute Referenzbeispiele dienen und deren Strukturen und Abläufe evtl. auch auf die Metropolregion Hamburg angepasst werden könnten.

5. REGIONALPLANERISCHE MODELLE

Die bisher erläuterten Strukturen der Regionalplanung beziehen sich allesamt auf das gesamte Gebiet des jeweiligen Bundeslandes. Im Folgenden werden zwei Modelle vorgestellt, die trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem bzw. mehreren Bundesländern ihr regionalplanerisches Handeln auf einer separaten und unabhängigen Ebene ausführen. Bei den ausgewählten Referenzbeispielen handelt es sich um die Region Hannover (5.1) und den Verband Region Rhein-Neckar (5.2). Eine Anpassung an die Planungshierarchie findet in beiden Modellen statt, wobei sie aber letztendlich für Deutschland nahezu einzigartige Strukturen auf.

5.1 REGION HANNOVER

Die Region Hannover ist eine Gebietskörperschaft, die im Jahr 2001 entstanden ist, sich aus der Landeshauptstadt und 20 Städten und Gemeinden des Landkreises Hannover zusammensetzt und etwa 1,1 Mio. Einwohner umfasst (siehe Abb. 13). Dieses Modell hat in Deutschland beinahe ein Alleinstellungsmerkmal.

Vergleichbare Systeme gibt es nur noch im Raum Aachen und in der Region Stuttgart.

„Das Modell ist nach wie vor einzigartig.“
(Stadt Hannover 2012)



Abb. 13: Region Hannover

Als Parlament der Region fungiert die Regionsversammlung und zählt inklusive dem Regionspräsidenten (z.Zt. Hauke Jagau) 85 Mitglieder. Sowohl Regionsversammlung als auch Präsident werden direkt von der Bevölkerung für fünf Jahre gewählt. Die Regionsversammlung erlässt Satzungen, u.a. für das Regionale Raumordnungsprogramm, beschließt den Haushalt und zeichnet sich somit für die Entwicklung der Region ver-

antwortlich. Regions- und Fachausschüsse haben eine beratende Funktion. Aufgeteilt in fünf Dezernate gliedert sich die Struktur der Verwaltungsebene (siehe Abb. 14). Neben der regionalen Wirtschaftspolitik, dem öffentlichen Personennahverkehr zählt die Regionalplanung zu den wichtigsten Aufgaben der Region und übernimmt somit auch die bisherigen Teilbereiche des Landkreises Hannover. Das Dezernat Umwelt, Planen und Bauen unter der Federführung von Prof. Dr. Axel Priebes und der Fachbereich Planung und Raumordnung zeichnet sich für die einheitliche Regionalplanung zuständig.

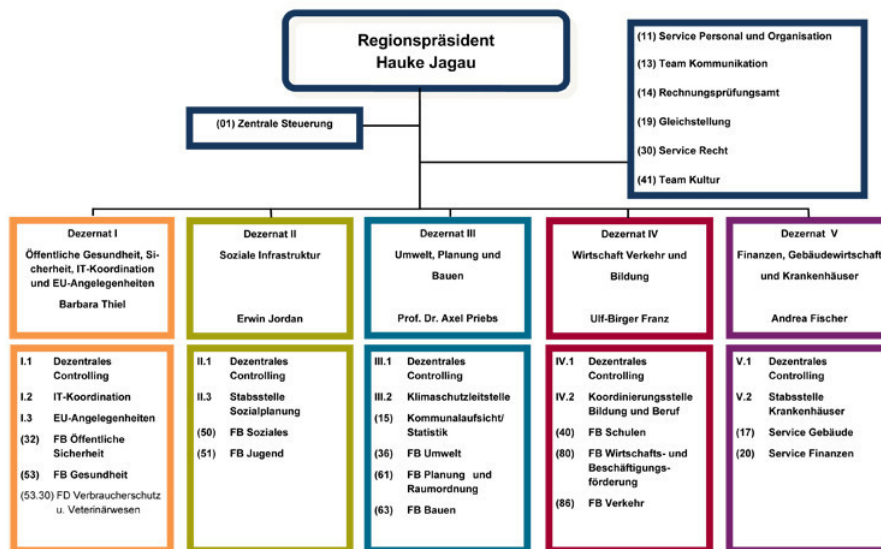


Abb. 14: Aufbauorganisation der Verwaltung der Region Hannover

Da die Regionalplanung in Niedersachsen Aufgabe der Landkreise ist und der Landkreis Hannover Mitglied der Region Hannover ist, übernimmt dementsprechend die Region Hannover auch dessen Aufgaben. Bereits seit den 1960er Jahren zählt die räumliche Planung - damals unter einem der Vorgängermodell, dem Verband Großraum Hannover - zu den entscheidendsten Aufgaben in der Entwicklung der Region (vgl. Region Hannover 2005: S.4 ff.). Heutzutage übernimmt der angesprochene Fachbereich Planung und Raumordnung die Aufgabe der unteren Landesplanungsbehörde, genehmigt gemeindliche Bauleitpläne und ist als Träger der Regionalplanung für die Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zuständig. Die spezifische Unterteilung des Fachbereichs gliedert sich in die Bereiche Regionalplanung, Städtebau und Planungsverwaltung sowie Regionale Naherholung (vgl. Hannover o.J.: o.S.).

Zur Kernaufgabe der Regionalplanung zählt die Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des RROP. Das aktuelle RROP 2005 stellt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der Region Hannover für einen zehnjährigen Zeitraum dar und soll den Standort hinsichtlich seiner Umwelt- und Lebensqualität verbessern. Die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes werden auf das Gebiet der Region Hannover angepasst und konkretisiert. Im Vergleich zu den Vorgängern verfolgt auch das RROP 2005 die zentrale Aussage, dass „Siedlung und Verkehr eine Einheit bilden sollen“ (vgl. Region Hannover 2005: S.10). Diese beinhaltet, dass die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete an wichtigen bestehenden Siedlungsachsen erfolgen soll. Zudem werden die Themengebiete Freiraumsicherung, Naherholung, Verkehr sowie Windenergie in den Fokus des Interesses gesetzt. Des Weiteren sind das regionale Einzelhandelskonzept und das regionale Gewerbeflächenkonzept Bestandteile des RROP. Insbesondere für großflächige Nutzungen und die Ausweisung von Windenergiestandorten werden „Vorranggebiete“ und „Vorrangstandorte“ festgesetzt, die mit dem Ziel verbunden sind andere Nutzungen an diesen Standorten auszuschließen (vgl. ebd. S.10 ff.).

Das Modell der Region Hannover hat sich über Jahre und Jahrzehnte stark weiterentwickelt und kann gerade auch im Aufgabenbereich der Regionalplanung auf langjährige Erfahrungen zurückgreifen. Sämtliche regionalplanerischen Tätigkeitsbereiche werden „unter einem Dach“ koordiniert und beschlossen. Zwar nimmt die Region Hannover eine gewisse Sonderrolle ein, fügt sich aber problemlos in das System der niedersächsischen Regionalplanung ein.

Doch kann solch ein Modell auch für Teile der Metropolregion Hamburg übertragen werden und auch wirksam sein? Auf den ersten Blick scheint diese Übertragung schwierig zu sein. Grundproblematik ist dabei die strukturelle und wirtschaftliche Ausgangslage der jeweiligen Teilbereiche. Zum einen hat Hamburg dreifach so viele Einwohner wie Hannover, zum anderen ist die Hansestadt nicht nur von einem Landkreis umgeben, sondern wird von sechs Kreisen bzw. Landkreisen umfasst. Darüber hinaus handeln diese ebenfalls nach unterschiedlichen Planungssystemen handeln.

5.2 VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Durch einen Beschluss der Ministerkonferenz der Raumordnung im Jahre 2005 ist die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) eine von elf Metropolregionen in Deutschland. Das Gebiet (siehe Abb. 15) erstreckt sich dabei über die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Den Sitz hat die MRN in Mannheim und Mitglieder sind in Baden-Württemberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Neckar-Odenwald-Kreis, in Hessen der Landkreis Bergstraße, in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt/Weinstraße, Speyer und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße (vgl. Metropolregion Rhein-Neckar Der Verband 2012: S.11).



Abb. 15: Metropolregion Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts und demokratisch legitimer Verband das Zentrum der politischen Willensbildung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Weitere zentrale Gremien im Gesamtbild der MRN sind der Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar und die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH. In einer sehr engen Zusammenarbeit aller drei Bereiche ist der Verband

Träger der Regionalplanung und Raumordnung. Die Finanzierung des zu Beginn des Jahres 2006

gegründeten Verbands erfolgt über eine Umlage an die Landkreise und Gemeinden. Das höchste Organ und somit auch das wichtigste Entscheidungsgremium ist die Verbandsversammlung, deren Vorsitz Dr. Eva Lohse (CDU) besetzt. Die 95 Mitglieder setzen sich aus den Landräten, den Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern und gewählten Vertretern zusammen. Mit dem Planungsausschuss sowie dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement hat das Gremium zwei beschließende Ausschüsse (Metropolregion Rhein-Neckar 2012: S.8).

Die elementarste und bedeutenste Aufgabe des Verbandes ist die für die MRN einheitliche Regionalplanung mit der erstmaligen Aufstellung eines Regionalplanes, der übergreifend für Teilräume von drei Bundesländern gilt. Artikel 3 des Staatsvertrags der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz bildete die Grundlage für die Erstellung des einheitlichen Regionalplanes „Rhein-Neckar 2020“ (siehe Abb. 16),

„Mit dem einheitlichen Regionalplan wird die Vision der ländergrenzübergreifenden Raumplanung Realität.“

(Metropolregion Rhein-Neckar 2012)

dessen Aufstellung im März 2007 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde. Dieser dient als langfristiger und verbindlicher Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Weiterentwicklung der MRN. Nach dem fünfjährigen Planungsablauf wurde der Entwurf im Sommer 2012 den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgestellt und um deren Stellungnahme gebeten. Voraussichtlich im September 2013 soll der Plan, dessen Laufzeit auf etwa 15 Jahre ausgelegt ist, durch die Verbandsversammlung als Satzung beschlossen werden und die Die Rechtsverbindlichkeit wird der Regionalplan anschließend durch das Land Baden-Württemberg im Einvernehmen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz erfahren (Metropolregion Rhein-Neckar o.J.: o.S.).

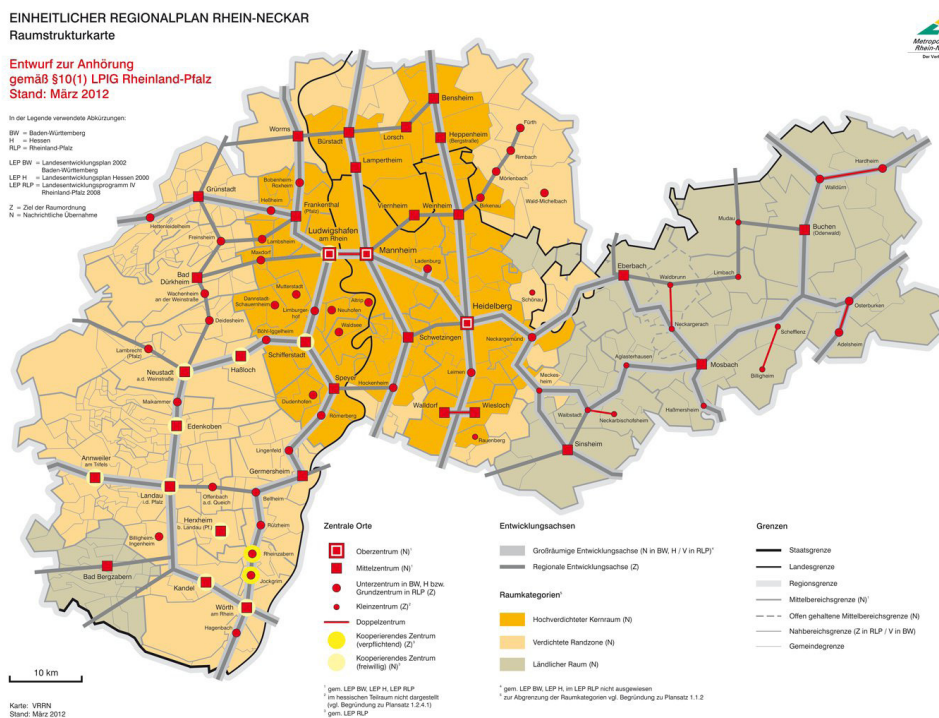


Abb. 16: Einheitlicher Regionalplan

Inhaltliche Grundlage sind die jeweiligen Landesentwicklungsprogramme der Länder. Dass dies nicht immer

einfach war und ist, bestätigte Christoph Trinemeier, leitender Direktor beim VRRN. Es gab seinen Aussagen zufolge insbesondere Bezug auf die Festsetzungen von möglichen Standorten für Windkraftanlagen kontroverse Diskussionen zwischen den Ländern, die fast zu einem Scheitern des einheitlichen Regionalplans geführt hätten. Schon lange vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages waren die handelnden Akteure darum bemüht, die Hemmnisse zu überwinden. Der einheitliche Regionalplan ist das Ergebnis intensiver und mehrjähriger Gespräche mit den Behörden, Landkreisen und Kommunen (Gespräch mit Christoph Trinemeier am 29.05.12).

Die hohe Attraktivität des Lebens- und Wirtschaftsraumes sowie die Steigerung der Entwicklungschancen sind die Leitziele von „Rhein-Neckar 2020“. Durch ein nachhaltiges Zusammenspiel soll eine ökologisch tragfähige, ökonomisch wirkungsvolle und sozial gerechte Entwicklung der Region vorangetrieben werden. Dies soll u.a. durch einen sparsamen Umgang der natürlichen und finanziellen Ressourcen sowie den Erhalt und Schutz der vielfältigen Landschaftsräume gelingen (vgl. Metropolregion Rhein-Neckar Der Verband 2012: S.13 ff.).

Bei einer Betrachtung der politischen und strukturellen Voraussetzungen des VRRN kann vergleichend zur Metropolregion Hamburg festgehalten werden, dass mehrere Bundesländer an der Ausarbeitung eines einheitlichen Regionalplanes beteiligt sind und dies somit eine Übertragung auf den Hamburger Raum durchaus möglich macht. Allerdings bliebe immer noch die monozentrische Ausrichtung der MRH als mögliches Hemmnis, welches überwunden werden müsste. Die MRN weist keine so dominante Stadt wie Hamburg auf und hat daher kein allzu großes Gefälle zwischen den Bevölkerungszahlen in der Region. Von vergleichbarer Größe sind die Städte Heidelberg, Ludwigshafen und Mannheim. Ein Konkurrenzdenken ist untereinander nicht spürbar und auch die Kooperation mit kleineren Gemeinden in den ländlichen Räumen funktioniert.

Im nächsten Abschnitt wird der Versuch unternommen ein für die die Metropolregion Hamburg geeignetes Modell der Regionalplanung zu finden.

6. REGIONALPLANUNGSKONZEPT FÜR DIE MRH

Wie aus den bisherigen Ausführungen deutlich wird, versteht sich die Metropolregion Hamburg als ein gemeinsamer Raum. Die MRH sei eine „gemeinsame Plattform für die Abstimmung und Kooperation der staatlichen, kommunalen und anderweitigen Aufgabenträger der Region über die bestehenden Verwaltungsgrenzen hinweg“ (vgl. Metropolregion Hamburg 2012: Präambel). Bekräftigt wird dies zusätzlich dadurch, dass gemeinsame Empfehlungen für die gemeinsame zukünftige Entwicklung ausgegeben werden, denen aber letztendlich die rechtliche Verbindlichkeit fehlt. Aber um wirklich bedeutsame und zukunftsweisende Vorschläge umsetzen zu können, ist eine politische Legitimation von entscheidender Bedeutung. Vor allem, die enge Zusammenarbeit, die seitens der MRH immer angepriesen wird, kann zurzeit in regionalplanerischen Angelegenheiten nicht innerhalb einer gemeinsamen Institution entschieden werden. Dies bedarf noch einer Abstimmung auf den vier Planungsebenen. Des Weiteren führt die freiwillige Kooperation im Rahmen der MRH dazu, dass rechtsverbindliche Aktivitäten schwer unter dem Dach der bisherigen Strukturen durchzuführen sind. Da zudem die Aufstellungen in den Ländern auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie für unterschiedliche Zeiträume erfolgt, ist eine Vergleichbarkeit schwer möglich. Die Anhörung angrenzender Kreise ist für die Erstellung von Regionalplänen zwingend vorgesehen. Dennoch werden dann nur die betroffenen Kreise beteiligt, nicht aber die gesamte Metropolregion Hamburg.

Auch das Raumordnungsgesetz lässt die Möglichkeit einer gemeinsamen Regionalplanung zu, auch wenn diese über Ländergrenzen hinweggehen sollte. In § 8 Abs. 3 heißt es, dass für Planungen, die aufgrund gemeinsamer Verflechtungen über die Grenzen der Länder erforderlich sind, die notwendigen Maßnahmen wie eine gemeinsame Planung getroffen werden können. Ferner heißt es in § 13, dass die Belange für die zukünftige Entwicklung über Grenzen hinweg zu betrachten ist und dabei auch Nichtregierungsorganisationen teilhaben können. Die in Absatz 2 aufgezählten Maßnahmen wie ein Regionales Entwicklungskonzept wurden bereits im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung aufgestellt. Verbindliche Planungsmaßnahmen könnten durch vertragliche Vereinbarungen geschaffen werden (vgl. ROG § 8; § 13).

Durch das Verwaltungsabkommen der MRH aus dem April 2012 werden allemal die Themenschwerpunkte deutlich, die sich zudem in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen widerspiegeln. Dabei handelt es sich um eine zukunftsfähige Raum- und Siedlungsstruktur, Tourismus- und Freizeitmöglichkeiten, vielfältige Wirtschaftsförderungsaktivitäten oder die Sicherung einer leistungsfähigen Infrastruktur (vgl. Metropolregion Hamburg 2012: Art. 2).

Bei den nächsten beiden Kapiteln handelt es sich deshalb um den Versuch zwei Modelle der Regionalplanung für die MRH zu kreieren, die sich den Strukturen der Region Hannover und des Verband Region Rhein-Neckar anpassen.

Stadt Hamburg mit 17 Sitzen ebenso viele Vertreter wie die übrigen sechs Kreise erhält.

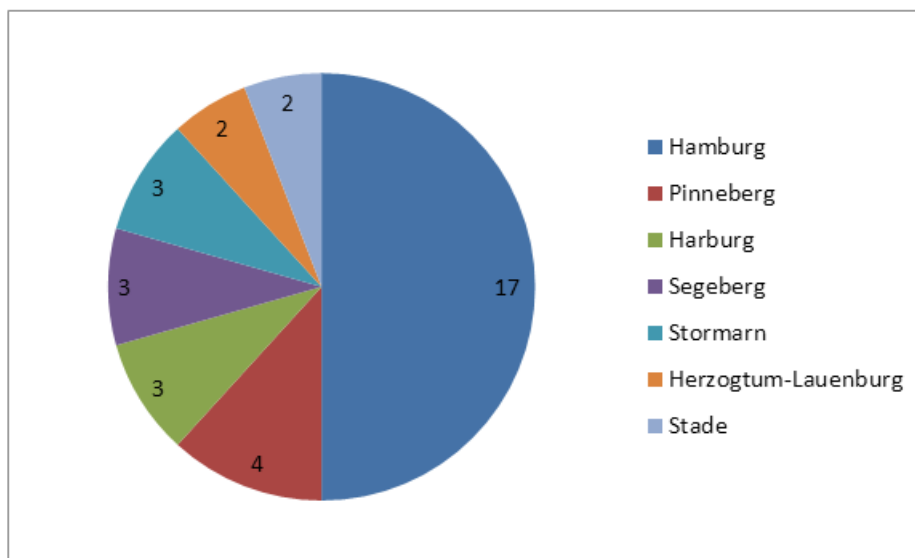


Abb. 18: Sitzverteilung der Regionsversammlung

Damit doppelte Planungen auszuschließen sind, werden die Mitgliedskreise aus den bestehenden Planungssystemen herausgebrochen. Bei den Landkreisen Harburg und Stade ist dies leicht zu vollziehen, da beide ohnehin schon Träger der Regionalplanung für ihren Landkreis sind. Schwieriger ist die Situation für die Kreise in Schleswig-Holstein. Zwar sind alle vier Kreise durch die Neugliederung der Planungsräume im Planungsraum I zusammengefasst. Eine geplante Abtrennung der Kreise hätte jedoch zur Folge, dass die Kreise Dithmarschen, Ostholstein sowie die kreisfreie Stadt Lübeck den Planungsräumen II und III zugeordnet werden müssten.

Das Hauptaugenmerk der Region Hamburg bezieht sich auf die Raumordnung der Region mit entsprechender Erarbeitung einer gemeinsamen regionalplanerischen Grundlage. Die Regionsversammlung, die als das beschließende Organ die Regionalpläne als Satzung für zehn Jahre beschließt, erhält bei der Erstellung Unterstützung von der Fachbereichsgruppe Raumordnung und Regionalplanung. Aus dem Flächennutzungsplan Hamburgs und den Landesraumordnungsprogramm von Niedersachsen und dem Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein soll der gemeinsame Regionalplan gemäß ROG § 8 Abs. 2 abgeleitet und für die einzelnen Teilräume ausgearbeitet werden.

Allerdings scheint eine solche Umsetzung nicht so einfach wie es den Anschein hat. Denn dem stehen einige Aspekte gegenüber, die einer Bildung der „Region Hamburg“ im Wege stehen könnten. Bereits erwähnt wurde die kürzlich durchgeführte Neugliederung der Planungsräume in Schleswig-Holstein. Die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn würden somit aus dem Planungsraum I entbunden und demzufolge ist der Planungsraum auf zwei Kreise geschrumpft, diese sich wiederum an beiden Küsten befinden und keinen gemeinsamen Raum mehr bilden. Folglich wäre eine erneute Neustrukturierung fällig, in der die Kreise Dithmarschen und Ostholstein den übrigen Planungsräumen zugeordnet werden müsste.

Den Bewohnern muss der Zweck der Region Hamburg verdeutlicht werden. Es darf nicht der Gedanke einer weiteren Institution entstehen, die auf Kosten der Steuerzahler finanziert wird, dafür aber keine wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven erkennbar sind. Zudem könnte es schwierig werden, die Bewohner von einer weiteren Wahl zu überzeugen. Im Kreise von Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahl würde die Wahl der Regionsversammlung auf einer weiteren Ebene zwischen den angeführten Wahlen schweben.

Überzeugungsarbeit, die auch generell für den Bereich der Regionalplanung notwendig sein dürfte, ist dabei von den Mitgliedern zu entrichten, um auch die Wichtigkeit und Funktionen der Regionsversammlung aufzuzeigen.

Aus Sicht der teilnehmenden Kreise darf man in Bezug auf die Regionalplanung gespannt auf die Reaktion aus den Landkreisen Harburg und Stade sein. Denn schon bei der Handlungsempfehlung zur Bildung eines Regionalverbands von Scharpf und Benz äußerten sich die Verantwortlichen der niedersächsischen Landkreise skeptisch. Hintergrund dessen war der Wunsch des Erhalts der Planungshoheit, die auf Ebene der Regionalplanung bei den Landkreisen liegt. Die eng verbundenen Beziehungen zwischen Hamburg und den nördlich angrenzenden Kreisen in Schleswig-Holstein begünstigen eine derartige Neustrukturierung. Demnach würde aus diesen Kreisen wohl kaum negative Äußerungen zu erwarten sein. Die Sitzverteilung mit dem Überschuss an Hamburger Vertretern ist bezogen auf die Bevölkerungszahlen gerechtfertigt, könnte aber aus der Sicht der Kreise und Landkreise ein Unbehagen und ein Gefühl der Unbedeutsamkeit hervorrufen. Denn sollte bei einer Entscheidungsfindung lediglich ein Abgeordneter – die gesamte Einigkeit der Abgeordneten aus Hamburg mal vorausgesetzt – zustimmen, wäre mit 18:16 Stimmen die absolute Mehrheit erreicht und die restlichen Stimmen der Kreise würden an Bedeutung verlieren. Um dies zu verhindern, wäre eine Entscheidungsfindung mit einer notwendigen zwei Drittel Mehrheit ratsam.

Zudem würde die Bildung der Region Hamburg nicht nur voraussichtlich eine Art „Zweiklassengesellschaft“ in der MRH auslösen, sondern könnte auch das Gesamtmodell der MRH in Frage stellen. Zwar zeigt das Beispiel der Region Hannover, dass das Zusammenspiel mit der niedersächsischen Regionalplanung und der Metropolregion Braunschweig / Göttingen / Hannover / Wolfsburg funktioniert, aber die Situation im Hamburger Raum ist da differenzierter zu betrachten. Die zwölf Kreise bzw. Landkreise, die nicht der Region Hamburg angehörig wären, würden nach dem Zweck des Fortbestehens der MRH fragen und sich überlegen, ob die Fördergelder der Förderfonds tatsächlich noch der gesamten Metropolregion oder nur der neu entstandenen Planungsgemeinschaft zugutekommen. Aufgrund des Staatsvertrags würde die MRH zwar weiterbestehen, aber die Prioritäten würden sich voraussichtlich in Richtung der Region Hamburg verschieben.

Neben den bisher thematisierten strukturellen Schwierigkeiten sind die inhaltlichen Differenzen zwischen den Ländern nicht zu unterschätzen. Denn gerade in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung fallen einige brisante Themen, die schon länger kontrovers diskutiert werden. Die Anhörung von angrenzenden Gebieten bei der Planerstellung ist laut Raumordnungsgesetz vorgeschrieben und die Stellungnahmen werden beachtet. Nur wenn jetzt alle Beteiligten bspw. bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftstandorte direkt an der Entwicklung eines gemeinsamen Planes teilhaben, könnten die unterschiedlichen Standpunkte die Verhandlungen extrem verzögern bzw. sogar blockieren. Ein anderes aktuelles Thema für die Region ist sicher die geplante Elbvertiefung, bei der auch dann auch die verschiedenen Standpunkte einen gemeinsamen Konsens gefährden könnten.

Zusammenfassend kann man zu dem Schluss kommen, dass eine Übertragung der Region Hannover auf eine Region Hamburg aufgrund der angeführten Gründe schwer zu ermöglichen ist. Nicht zuletzt wegen der Tatsache, dass die Region Hannover in ihrer heutigen Konstellation, allerdings unter anderen Bezeichnungen und leicht veränderten Strukturen, sich seit fünfzig Jahren um die Regionalplanung in der Region kümmert. Diese gewachsenen Verhältnisse sind in der Metropolregion Hamburg bzw. dem betroffenen Raum nicht gegeben und zudem müssten die dortigen entstanden Bedingungen im Großraum Hamburg durch die Neuschaffung

einer „Region Hamburg“ auseinander gerissen werden.

6.2 REGIONALVERBAND HAMBURG

Für den „Regionalverband Hamburg“ gibt es mit dem Verband Region Rhein-Neckar ein positives Referenzbeispiel, an welchem eine gewisse Neustrukturierung der Metropolregion Hamburg angelehnt wird. Ein Gebietszuschnitt, wie im Fall der Region Hamburg, wird hier nicht nötig sein, da alle Kreise und Landkreise sowie die Stadt Hamburg Mitglied des Regionalverbands sind (siehe Abb. 19). Dies zeigt eine Parallele zum VRRN auf, denn auch dieser streckt sich über drei Bundesländer.



Abb. 19: Regionalverband Hamburg

Die Mitgliederzahl beläuft sich auf 45 Vertreter aller Länder, die speziell auch in ihrem Kreis bzw. ihrer Stadt oder dem Planungsraum im Aufgabenbereich der Regionalplanung und Regionalentwicklung tätig sind. Vergleichbar zum VRRN werden alle Kreise und Landkreise sowie die kreisfreien Städte durch ein Mitglied vertreten. Aufgrund der mit Abstand größten Bevölkerungsdichte und Bedeutung für die Region entsendet Hamburg acht Mitglieder, die sich auf die sieben Bezirke (Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, HH-Mitte, HH-Nord, Harburg und Wandsbek) und einen Mitarbeiter der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt aufteilen. Um die übrigen Ober- und Mittelzentren der Region nicht zu vernachlässigen, erhalten alle Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern ebenfalls einen Sitz im Verband. Dies betrifft dann Ahrensburg, Buchholz, Buxtehude, Cuxhaven, Elmshorn, Geesthacht, Henstedt-Ulzburg, Itzehoe, Lüneburg, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek, Seevetal, Stade, Uelzen, Wedel, Winsen und Wismar. Alle Mitglieder des Gremiums (siehe Abb. 20) werden auf fünf Jahren bestimmt. Der Regionspräsident wird aus deren Mitte auch für fünf Jahre gewählt. Entscheidungen werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen.

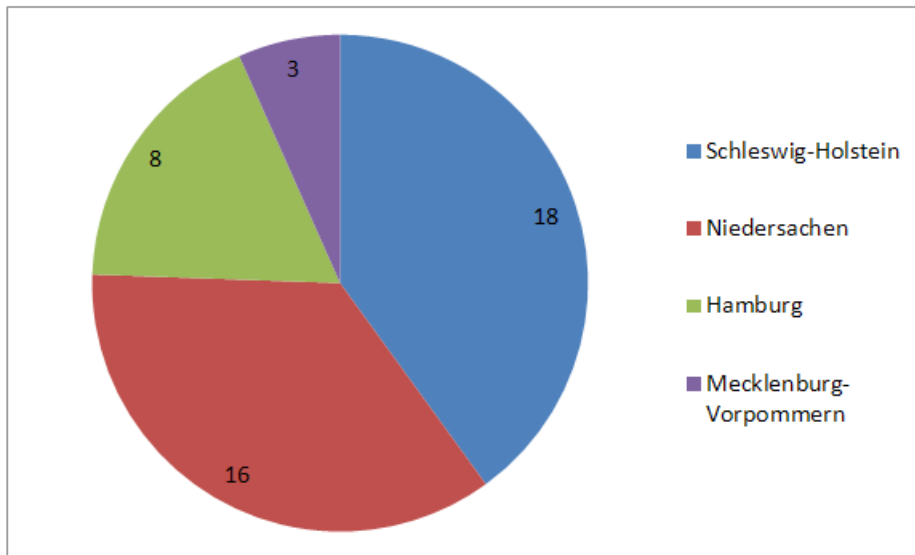


Abb. 20: Sitzverteilung des Regionalverbands

Bei diesem Modell bedarf es auch keinerlei künstlicher Erschaffung einer neuen Institution, sondern der Regionalverband kann in die bestehende Organisationsstruktur (siehe Abb. 21) der MRH eingeführt werden. Um die gegenwärtigen Gremien aufrecht zu erhalten, wird der Regionalverband auf eine Stelle mit dem Lenkungsausschuss unter dem Regionsrat eingeordnet und kümmert sich um alle Angelegenheiten, die für die Erstellung eines einheitlichen Regionalplans erforderlich sind.

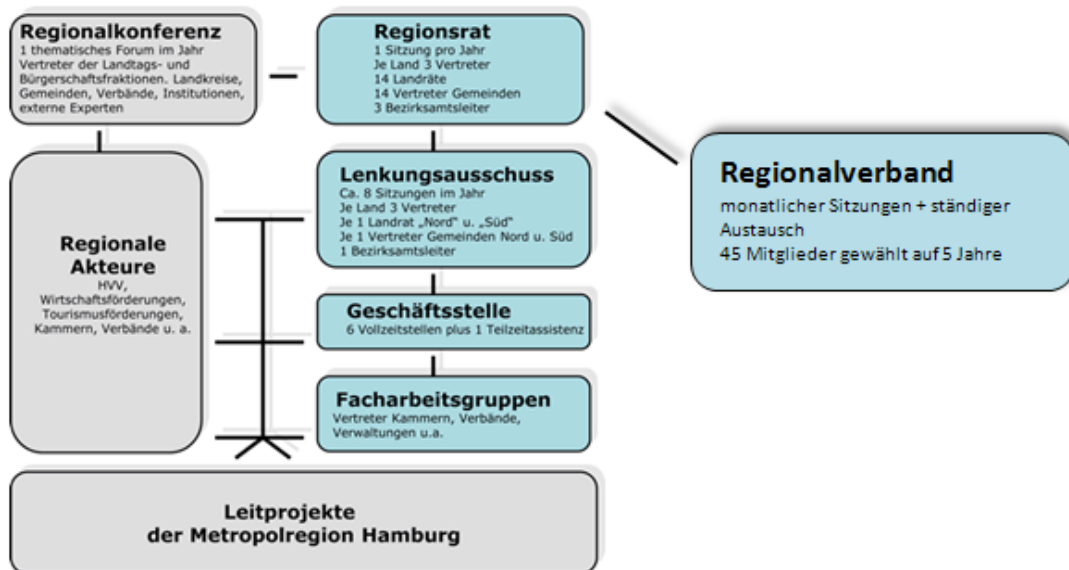


Abb. 21: Organigramm des Regionalverbands

Um die für die Regionalplanung nötige rechtliche Verbindlichkeit zu erlangen, übernimmt der Regionalverband quasi die Aufgabe der unteren Landesplanungsbehörde und beschließt demnach die neuen gemeinsamen Regionalpläne. Die letztendliche Verbindlichkeit erhält der Plan in Zustimmung mit den Landesregierungen durch den Beschluss des Regionsrats, der somit auch als oberste Landesplanungsbehörde fungiert. Somit sollten auch keine Bedenken hinsichtlich eines Kompetenzstreites bei den Akteuren der Länder bzw. derer Verantwortlicher für die Regionalplanung entstehen. Denn alle Beteiligten sollten an einer positiven Entwicklung der gesamten Region interessiert sein und das Gemeinwohl der MRH an erster Stelle platzieren. Bei der Aufstellung des Regionalplans, der alle zehn Jahre erneut erstellt werden soll, erhält der Verband Unterstützung durch die aktuellen sowie weiteren neu geschaffenen Facharbeitsgruppen, die sich auch aus

Experten der Länder zusammensetzen. Die inhaltlichen Grundlagen entsprechen den allgemeinen Aussagen, die das Raumordnungsgesetz vorlegt. Das heißt, dass die grundsätzlichen Ziele und Entwicklung des Landesentwicklungspläne bzw. Landesraumordnungsprogramme im Regionalplan zu konkretisieren sind.

Darin lässt sich bereits ein Aspekt ausmachen, der zu überwinden ist. Es sind mit den drei Landesplänen und dem Hamburger Flächennutzungsplan insgesamt vier unterschiedliche Plangrundlagen, in denen verschiedene Aussagen getroffen werden, die auf der großen Ebene der MRH dann zusammengefasst werden müssten. Dass dies funktioniert, zeigt das Beispiel der Metropolregion Rhein-Neckar, auch wenn dort die Diskussionen um einige Themenbereiche langwieriger als gewünscht waren. Des Weiteren heißt es im § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, dass die in den Ländern Pläne für das gesamte Landesgebiet aufzustellen sind, hingegen die Regionalpläne sich auf kleinere Teilräume spezialisieren sollten. In dem Fall des Regionalverbands würde sich aus den vier kleineren Einzelplänen ein großer für den gesamten Raum der Metropolregion entwickeln. Ähnliches gilt auch für die MRN.

Daran anschließend stellt sich die Frage, ob die Größe der MRH ausschlaggebend für die Arbeitsfähigkeit und Beschlussfindung des Regionalverbands sein könnte. Vergleichend zur MRN ist die Fläche der MRH mehr als viermal so groß und weist doppelt so viele Einwohner auf. Darum müssten auch differenzierte Aussagen bspw. zur wirtschaftlichen Entwicklung getroffen werden, da die strukturellen Unterschiede in der MRH deutlich ausgeprägter sind als in der Region Rhein-Neckar. Für die Metropole Hamburg, die ländlichen Räume in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die eher ökonomisch schlechter gestellten Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern können bspw. in wirtschaftlichen Entwicklungsaspekten nicht die gleichen Maßstäbe angesetzt werden.

Durch die Schaffung einer verbindlichen Institution wird zudem der Grundsatz der Freiwilligkeit, die bis dahin für die Mitglieder der MRH galt, aufgehoben. Eine erneute Änderung des Verwaltungsabkommens ist in diesem Falle notwendig, wobei dies in Anbetracht einer gemeinsamen Regionalplanung, die die Region langfristig stärken wird, eher als geringer Aspekt einzuordnen ist. Dies gilt vor allem in Hinblick auf die Sichtweise der MRH, die eine intensivere Zusammenarbeit in der Region wünscht, welche nicht nur auf die Entwicklung von Handlungsempfehlungen ausgerichtet ist.

Für die administrative Ausrichtung des Regionalverbands sind im Gegensatz zum Modell der Region Hamburg keine großen Hürden zu überwinden. Die niedersächsischen Landkreise waren vorher alleinige Verantwortliche für Ihre Regionalplanung. Durch die Neustrukturierung in Schleswig-Holstein, die auch eine engere Zusammenarbeit mit der Metropolregion zum Grund hatte, fällt der gesamte Planungsraum I (siehe Abb. 8) in das Gebiet der MRH. Lediglich Neumünster würde aus dem Planungsraum II getrennt werden, kann aber durch die nahen Beziehungen zur Landeshauptstadt Kiel weiterhin als Bindeglied zwischen der MRH und dem Rest des Landes fungieren. Ein wenig komplizierter zeigt sich die Situation in Mecklenburg-Vorpommern. Hier müssten die kreisfreie Stadt Schwerin und der östliche Teil des Landkreises Ludwigslust-Parchim den übrigen Planungsregionen (siehe Abb. 11) - entweder Mittleres Mecklenburg/Rostock oder Mecklenburgische Seenplatte – zugeordnet werden.

Durch die Auflösung sämtlicher Regionalplanungsträgerschaften würden sich die knappen Haushaltskassen der Länder und Kreise entspannen. Infolgedessen käme es zu einem Bürokratieabbau. Ein großer Teil der Arbeitsplätze könnte durch den Regionalverband und den zuarbeitenden Facharbeitsgruppen aufgefangen

werden. Die Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein ist Aufgabe der Landesregierung und durch die Abtrennung des Planungsraum I kann eine gezieltere Ausrichtung und Konzentration auf die übrigen Planungsräume und das Landesgebiet gelegt werden. Gleiches gilt für Mecklenburg-Vorpommern. In Niedersachsen werden die Aufgaben der Regionalplanung für die Landkreise über den Verband gesteuert und somit kann auf die Ebene der Kreise und der Kommunen ein größerer Wert gelegt werden. Nur aus Sicht der Hamburger Verwaltung sind zusätzliche Stellen nötig, da die Regionalplanung in Hamburg bisher durch die Flächennutzungsplanung abgedeckt war.

Eine Variante für eine einheitliche Regionalplanung in der Metropolregion Hamburg wäre sicherlich in der Form des Regionalverbands. Deren Arbeit kann im Rahmen der MRH erledigt werden und es bedarf keiner weiteren Institution. Die Chancen auf konstruktive Kooperationen erscheinen positiv, da bisherige unverbindliche Aktivitäten der MRH gute Ansätze zeigen. Wenn es besonders der Landesplanung gelingt, dass die Länder durch die Einführung des Regionalverbands keiner Spaltung unterliegen und keine Disparitäten zwischen den Mitgliedskreisen der MRH und den übrigen Landkreisen entstehen, kann der Regionalverband ein guter Anstoß für die zukünftige Entwicklung der Metropolregion Hamburg sein.

7. FAZIT

Die Frage nach einer möglichen gemeinsamen Regionalplanung für die Metropolregion Hamburg kann somit durchaus bejaht werden. Letztlich ist es doch der Wunsch und das Ziel aller in der MRH, dass sich die gesamte Region im bundesweiten Vergleich der Metropolregionen behauptet und auch den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Umso wichtiger ist die Schaffung einer einheitlichen Stelle für die Regionalplanung in der Region, um auch einen gemeinsamen Kurs in Richtung Zukunft einschlagen zu können. Eine Planungsinstanz für alle vier Bundesländer würde auch der Marke der Metropolregion Hamburg einen weiteren positiven Schub verleihen und auch die Bekanntheit weiter vorantreiben. Letzteres ist vor allem aus Marketingsicht nicht schlecht. Zusätzlich wird die zentrale Stellung der Stadt Hamburg dadurch minimiert, dass Entscheidungen im Regionalverband auch ohne die Zustimmung derer Abgeordneter getroffen werden können. Einheitsentscheidungen sind gerade bei größeren Planungsabsichten zwar wünschenswert, aber selten Realität. Besonders bei heiklen Themen wie bspw. der Elbvertiefung oder der Suche nach einem atomaren Endlager werden sich die Abläufe ohne den Verband deutlich verzögern. Aber durch das Zustandekommen des Regionalverbands mittels Staatsvertrag würden sich alle Seiten zu den „Spielregeln“ des Verbands verpflichten und somit auch schnellere Entscheidungen ermöglichen.

Die bisherigen Planungsräume müssen auf den ersten Blick Eingeständnisse machen, weil sie anscheinend ihre Planungssouveränität verlieren und es keine eigenständigen Regionalpläne bzw. Raumordnungsprogramme für sie mehr entwickelt werden. Da aber die entsprechenden Mitarbeiter der Planungsverbände und Landkreise im Regionalverband und den Facharbeitsgruppen tätig sind und somit auch die Erfordernisse der Teilräume mit beachten sollen, wird diese Aussage entkräftet. Aus der Sicht Hamburgs werden zusätzliche Aufgaben nötig sein, da neben dem stadt eigenen Flächennutzungsplan sich jetzt auch um regionalplanerischen Angelegenheiten gekümmert werden muss. Aber schließlich kann auch Hamburg durch enger werdende Verflechtungen zum Umland weitere Gewinne erzielen und die Position im Vergleich mit anderen europäischen Metropolen stärken bzw. ausbauen. Zumal heutzutage alle großen Metropolen einen geringeren Stellenwert ohne ihr direktes Umland einnehmen würden.

Das Modell des Regionalverbands, welches in der Region Rhein-Neckar nachweislich positive Resultate aufzuweisen hat, ist für die MRH das geeignetste. Die direkte Kopplung an die Geschäftsstelle verhindert die Schaffung weiterer Institutionen und schafft einen drahtlosen Übergang zu den bestehenden Strukturen. Ferner könnten dann auch verbindliche Aussagen seitens der MRH entwickelt werden, die anstelle der bisherigen Handlungsempfehlungen, denen sich die Mitglieder anschließen konnten oder eben nicht, treten würden. Des Weiteren können viele Akteure ihre Arbeit im Rahmen des Regionalverbands fortführen und auf der anderen Seite kann die Konzentration der übrigen Träger der Regionalplanung in den Ländern sich verstärkt auf die übrigen Landesteile verteilen, um keine allzu großen Diskrepanzen entstehen zu lassen.

Eine Schwierigkeit wird bei der Herleitung und Aufstellung des Regionalplans auf die Berücksichtigung unter-

schiedlicher Gegebenheiten sein. Zwar wird die MRH als ein Raum betrachtet, die inhaltlichen Festsetzungen müssen dennoch weiterhin auf die verschiedenen Bedürfnisse der Teilräume angepasst werden. Nur dadurch wird den Kommunen und Gemeinden weiterhin die Möglichkeit gegeben, die Bauleitpläne aus dem Regionalplan zu entwickeln.

Abschließend kann das Urteil entstehen, dass wenn einige formale Hindernisse aus dem Weg geräumt werden können, eine gemeinsame Regionalplanung letztlich vorteilhaft für die gesamte Region wäre, in dem die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg dadurch intensiviert wird und zu einer positiven Gesamtentwicklung führen kann.

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATURLISTE

- Albers, Gerd; Wékel, Julian (2011):** Stadtplanung. Eine illustrierte Einführung. 2.Aufl.. Darmstadt: Primus Verlag
- ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.) (2000):** Nachhaltigkeitsprinzip in der Regionalplanung. Handreichung zur Operationalisierung. ARL-FuS. Band 212. Hannover
- Ernst, Werner (1995):** Raumordnung. . In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.). Handwörterbuch der Raumordnung. 3.Aufl.. Hannover
- Fürst, Dieter; Ritter, Ernst-Hasso (1993):** Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung. Ein verwaltungswissenschaftlicher Grundriss. Düsseldorf
- Fürst, Dietrich; Rudolph, Ansgar; Zimmermann, Karsten (2003):** Koordination in der Regionalplanung. Op-laden: Leske+Budrich
- Kegel, Ulrich (o.J.):** Neue Planungsprozesse für die Regionalplanung In: Selle, Klaus (Hrsg.): Praxis der Stadt- und Regionalentwicklung. Analysen, Erfahrungen, Folgerungen.
- Knieling, Jörg (o.J.):** Kooperation in der Regionalplanung: Theoretische Anforderungen, regionale Perspektiven. In: Selle, Klaus (Hrsg.): Praxis der Stadt- und Regionalentwicklung. Analysen, Erfahrungen, Folgerungen.
- Kruse, Ralf (2004):** Regionalplanung und Organisationsgestaltung am Beispiel der niedersächsischen Träger der Regionalplanung. Dortmund
- Metropolregion Hamburg (2001):** Stadt, Land, Fluss. Ziele, Strategien, Handlungsfelder, Projekte. Hamburg
- Metropolregion Rhein-Neckar (2012):** Zusammenwachsen durch Vernetzung. Jahresbericht 2011 zur gemeinschaftlichen Regionalentwicklung. Mannheim
- Region Hannover (2005):** Beiträge zur regionalen Entwicklung Nr. 109. Regionalplanung in der Region Hannover. Hannover. Region Hannover
- Scharpf, Fritz W. und Benz, Arthur (1990):** Zusammenarbeit zwischen den norddeutschen Ländern: Gutachten im Auftrag der Senatskanzlei Hamburg und der Staatskanzlei Schleswig-Holstein. Köln. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung
- Schmitz, Gottfried (2005):** Regionalplanung. In: ARL (Hrsg.). Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover
- von Löwis, Sabine (2012):** Governance in Stadtregionen zwischen Stabilität und Wandel. Entwicklung der räumlichen Steuerungsstrukturen der Metropolregion Hamburg von 1989 bis 2009. Baden-Baden: Nomos
- Weiland, Ulrike; Wohlleber-Feller, Sandra (2007):** Einführung in die Raum- und Umweltplanung. Paderborn: Schöningh

INTERNETQUELLEN

Hannover (o.J.): Leben in der Region Hannover. Fachbereich Planung und Raumordnung. Im Internet unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Umwelt,-Planung-und-Bauen/Fachbereich-Planung-und-Raumordnung> (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Hannover (2013): Leben in der Region Hannover. Was dahinter steckt. Im Internet unter: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Die-Region-Hannover/Region-Hannover-zum-Nachlesen/Was-dahinter-steckt> (letzter Aufruf am 06.09.2013)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): Regionalplanung. Im Internet unter: http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1379&article_id=4973&_psmand=7 (letzter Aufruf 29.08.2013)

Krappweis, Stefan (o.J.): Regionalplanung in Deutschland. Im Internet unter: <http://www.planung-tu-berlin.de/Profil/Regionalplanung.htm> (letzter Aufruf am 28.08.13)

Landesregierung Schleswig-Holstein (2013): Neue Planungsräume. Im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/Planungsraeume/Planungsraeume_node.html (letzter Aufruf am 18.06.2013)

Landesregierung Schleswig-Holstein (2013): Neues Landesplanungsgesetz. Im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/landesplanungsgesetz_node.html (letzter Aufruf am 29.08.2013)

Metropolregion Rhein-Neckar (o.J.): Verband Region Rhein-Neckar. Im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/landesplanungsgesetz_node.html (letzter Aufruf am 29.08.2013)

Metropolregion Rhein-Neckar (o.J.): Aufgaben. Im Internet unter: <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung/institutionen/verband-region-rhein-neckar.html> (letzter Aufruf am 29.08.2013)

Metropolregion Rhein-Neckar (o.J.): Einheitlicher Regionalplan. Im Internet unter: <http://www.m-r-n.com/start/regionalplanung-entwicklung/regionalplanung/einheitlicher-regionalplan.html> (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Planungsverband Region Rostock (2013): Struktur des Planungsverbandes. Im Internet unter: <http://planungsverband-regionrostock.de/Planungsverband.8.0.html> (letzter Aufruf am 31.08.2013)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (o.J.): Intraregionales Benchmarking zur Metropolregion Hamburg. Im Internet unter: <http://www.statistik-nord.de/daten/datenbanken-und-karten/metropolregion-hamburg/> (letzter Aufruf am 09.09.2013)

RECHTSQUELLEN

Bund

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Landesplanungsgesetz (LPIG)- vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 323)

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVOBl., S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz am 26.04.2007 (Nds. GVOBl., S. 161)

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz LPIG) vom 10.02.1996 (GVOBl. S-H, S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2013 (GVOBl. S-H, S. 143)

Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz LEntwGrSG) vom 31.10.1995 (GVOBl. S-H, S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2012 (GVOBl. S-H, S. 742)

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes vom 04.06.2013

PLÄNE UND PROGRAMME

Metropolregion Rhein-Neckar Der Verband (März 2012): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Entwurf zur Anhörung gemäß §10 (1) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Metropolregion Hamburg (Dezember 2000): Regionales Entwicklungskonzept REK 2000. Hamburg, Hannover, Kiel. Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein

Metropolregion Hamburg (2012): Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg. Hamburg

Metropolregion Hamburg (April 2012): Strategischer Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2011-2013. Hamburg

INTERVIEWQUELLEN

Trinemeier, Christoph: Gespräch im Rahmen der Exkursion in die Metropolregion Rhein-Neckar am 29.05.2012 in Mannheim

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Ordnung der Raumplanung. Quelle: eigene Darstellung nach Fürst 2003, S.15

Abb. 2: Aufgaben der Regionalplanung. Quelle: Weiland 2007, S.100

Abb. 3: Stufen zur Erstellung eines Regionalplans. Quelle: eigene Darstellung nach Schmitz 2005, S.970

Abb. 4: Die Ebenen der Regionalplanung. Quelle: eigene Darstellung nach Ernst 1995, S.753; Fürst/Ritter 1993, S.1; Kruse 2004, S.20

Abb. 5: Stand der Regionalpläne. Quelle: http://www.bbsr.bund.de/nn_1207936/BBSR/DE/Raumentwicklung/RaumentwicklungDeutschland/LandesRegionalplanung/Projekte/Regionalplanung/regionalplanung (letzter Aufruf am 18.06.2013)

Abb. 6: Übersicht der Ziele des REK 2000 und der MRH 2013. Quelle: eigene Darstellung nach Metropolregion Hamburg (Dezember 2000): Regionales Entwicklungskonzept REK 2000. Hamburg, Hannover, Kiel. Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein. S.10-16 sowie Metropolregion Hamburg (April 2012): Strategischer Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2011-2013. Hamburg

Abb. 7: Planungsräume in Schleswig-Holstein bis Juni 2013. Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein: Regionalpläne I-V. Im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/SharedDocs/Bilder/Cover/STK/DE/Lapla/planungsräume__blob=poster.jpg (letzter Aufruf am 29.08.2013)

Abb. 8: Neue Planungsräume. Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein: Neues Landesplanungsgesetz. Im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Landesplanung/AktuelleProjekte/Landesplanungsgesetz/Karten/zuschnitt_juni2013__blob=poster.jpg (letzter Aufruf 29.08.2013)

Abb. 9: Träger der Regionalplanung. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): im Internet unter: <http://www.ml.niedersachsen.de/image/690/6700> (letzter Aufruf am 30.08.2013)

Abb. 10: Regionale Raumordnungsprogramme Niedersachsens. Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013)

Abb. 11: Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern. Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (o.J.): Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Internet unter: http://www.westmecklenburg-schwerin.de/ccds_cache/img/84/846e7f8a311030fc4e37b2dad50077d7.600x600x0.jpg (letzter Aufruf am 31.08.2013)

Abb. 12: Struktur des Planungsverbands Mittleres Mecklenburg/Rostock. Quelle: Planungsverband Rostock (2013): Struktur des Planungsverbands Rostock. Im Internet unter: <http://planungsverband-regionrostock.de/typo3temp/pics/e23768ca3f.gif> (letzter Aufruf am 31.08.2013)

Abb. 13: Region Hannover. Quelle: Stadt Hannover (o.J.). Region Hannover - Übersichtskarte mit Verkehrswegen. Im Internet unter: http://www.hannover.de/var/storage/images/media/01-data-neu/bilder/bilder-region-hannover/wiederverwendbar/region-hannover-%C3%BCbersichtskarte-mit-verkehrswegen/7842014-1-ger-DE/Region-Hannover-%C3%9Cbersichtskarte-mit-Verkehrswegen_image_full.jpg (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 14: Aufbauorganisation der Verwaltung der Region Hannover. Quelle: Region Hannover (2013): Aufbauorganisation der Region. Im Internet unter: https://www.hannover.de/var/storage/images/media/01-data-neu/bilder/bilder-region-hannover/wiederverwendbar/aufbauorganisation-der-region-hannover/7842665-4-ger-DE/Aufbauorganisation-der-Region-Hannover_image_full.jpg (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 15: Metropolregion Rhein-Neckar. Quelle: Rheinneckarindex (2013): Region. Im Internet unter: <http://www.rhein-neckar-index.de/rheinneckarindex/assets/Image/rni-karte.gif> (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 16: Einheitlicher Regionalplan. Quelle: Rheineckarblog (2013): Regionaler Flächennutzungsplan. Im Internet unter: <http://www.rheinneckarblog.de/files/2012/06/Regionaler-Fl%C3%A4chennutzungsplan-.jpg> (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 17 und Titel: Region Hamburg. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Kreis Steinburg (o.J.): Metropolregion Hamburg. Im Internet unter: https://www.steinburg.de/images/metropolregion_hh__gross.jpg (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 18: Sitzverteilung der Regionsversammlung. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (o.J.): Intraregionales Benchmarking zur Metropolregion Hamburg. Im Internet unter: <http://www.statistik-nord.de/daten/datenbanken-und-karten/metropolregion-hamburg/> (letzter Aufruf am 09.09.2013)

Abb. 19 und Titel: Regionalverband Hamburg. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Kreis Steinburg (o.J.): Metropolregion Hamburg. Im Internet unter: https://www.steinburg.de/images/metropolregion_hh__gross.jpg (letzter Aufruf am 04.09.2013)

Abb. 20: Sitzverteilung des Regionalverbands. Quelle: Eigene Darstellung

Abb. 21: Organigramm des Regionalverbands. Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Metropolregion Hamburg: Die Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg. Im Internet unter: <http://metropolregion.hamburg.de/contentblob/324036/data/organigram-geschaeftsstelle.gif> (letzter Aufruf am 09.09.2013)

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelor-Thesis ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus den Werken entnommenen Stellen sind unter Angabe der Herkunft kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Abbildungen und Quellen aus dem Internet.

Hamburg, den 11.10.2013